

**Stellungnahme der Landesverbände Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland des Bundes für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND) zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Rhein („A-Plan“ vom 22.12.2014) sowie zum Entwurf für das Chapeau-Kapitel der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein – unter Berücksichtigung der B-Plan-Entwürfe für das bayerische Rheineinzugsgebiet sowie für das internationale Mosel- und Saar-Einzugsgebiet**

*Bearbeiter: Nikolaus Geiler*

## Inhaltsverzeichnis

Warum die fristgerechte Umsetzung der WRRL im Rheineinzugsgebiet scheitert.	3
Hinweise zur Fortschreibung der WRRL und des Blueprints .....	6
Stellungnahme zu den Details in den Entwürfen zum A-Plan der IKSR, des Chapeau-Kapitels der FGG Rhein sowie zu den B-Plan-Entwürfen für das bayerische Rheineinzugsgebiet und das internationale Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar .....	9
Grundsätzliches .....	9
Braucht es zusätzliche Maßnahmen? .....	9
Gründe für die Zielverfehlungen in der FGG Rhein.....	10
Pauschalisierende Begründung für die Fristverlängerung .....	11
Konsequenz bei der strategischen Vorgehensweise? .....	12
Zum Feststofftransport, zum Geschiebemanagement und zur Sedimentbelastung	12
Feststofftransport / Geschiebemanagement .....	12
Schadstoffbelastung der Sedimente / Sedimentmanagementplan.....	13
Zur Hydromorphologie und zur Strukturverbesserung.....	14
Reichweite der „Strahlwirkung“: Reicht ein Drittel? .....	14
Zu Grundwasseraspekten.....	15
Ist der mengenmäßige Grundwasserzustand tatsächlich okay? .....	15
Grundwasserabhängige Landökosysteme .....	16

Zu den stofflichen und thermischen Belastungen .....	17
Das Rheineinzugsgebiet und der Schutz der Nordsee .....	17
Nährstoffeinträge in die Nordsee via Rhein.....	17
Stellenwert der novellierten Düngeverordnung .....	20
Polychlorierte Biphenyle (PCBs) und das Verschlechterungsverbot.....	21
Kolmatierung gezielt angehen.....	21
Abwärmelastung umfassender angehen.....	22
Zur Durchgängigkeit und Mindestwasserführung .....	23
Durchwanderbarkeit des südlichen Oberrheins auf der langen Bank .....	23
Durchwanderbarkeit im staugeregelten Main.....	24
Erhöhung der Mindestwasserführung im „Restrhein“ .....	25
Zum naturnahen Hochwasserrückhalt .....	25
Naturnaher Hochwasserrückhalt und Auenrevitalisierung.....	25
Zur ökonomischen Analyse .....	27
Unbezifferter Beitrag der Binnenschifffahrt zu ihren Infrastrukturkosten .....	27
Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen gewährleistet?.....	27
Baseline-Szenario ergänzen .....	29
Weitere Aspekte .....	29
Was leistet (sich) die EU-Kommission in der IKSR? .....	30
Mehr Benutzerfreundlichkeit in den pdf-Dokumenten der Plan-Entwürfe!.....	30
Sonstiges .....	31
A n h a n g .....	32
Für die Durchwanderbarkeit des Oberrheins: JETZT! .....	32
Zusammenfassung: .....	32
An den Erfolg von Iffezheim und Gamsheim anknüpfen! .....	32
Nur weitere Fischpässe öffnen den Weg zu den.....	33
angestammten Laich- und Jungfischhabitaten!.....	33
Die Durchwanderbarkeit als Basis für eine erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.....	33
Fischpässe entsprechen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit!.....	34
Keine neuen Kraftwerke am südlichen Oberrhein! Fischpässe an den „Festen Schwellen“! .....	34
Die Zeit für weitere Verbesserungen nutzen!.....	34

## Warum die fristgerechte Umsetzung der WRRL im Rheineinzugsgebiet scheitert

Der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IKSR und in den Wasserwirtschaftsverwaltungen der FGG-Rhein-Länder bei der Erstellung der Entwürfe zu den Bewirtschaftungsplänen für die Bearbeitungsgebiete („B-Pläne“) gebührt alle Anerkennung! Der Arbeits- und Organisationsaufwand bei Probenahme und –auswertung, der den Bestandsaufnahmen zu Grunde liegt, ist beeindruckend. Und noch nie ist so viel an Informationen über den Zustand unserer Oberflächen- und Grundwässer der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.<sup>1</sup> Zugleich hat man aber beim Lesen der Planentwürfe den Eindruck „Der Kaiser ist nackt!“.

Denn das weitgehende Scheitern bei der Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WWRL) ist offenkundig: Die Ziele – nämlich der gute ökologische und chemische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial - werden selbst im Schlussjahr der WRRL – also 2027 – im überwiegenden Teil der Fließgewässer verfehlt werden. Das liegt nicht nur am Prinzip „one-out – all-out“ und an der Verschärfung der Umweltqualitätsnormen für einige prioritäre Schadstoffe.<sup>2</sup>

Ehrlicherweise müsste man in die Einleitung zu jedem Bewirtschaftungsplan folgendes Eingeständnis schreiben:

- Die Ziele der WRRL sind auch bis 2027 größtenteils nicht erreichbar, weil uns – also den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer – von der Politik und der Gesellschaft – **zu wenig Personal und Geld** zur Verfügung gestellt werden.<sup>3</sup>
- Die Umsetzung der WRRL scheitert weitgehend, weil hinsichtlich der notwendigen Verbesserungen in der Hydromorphologie<sup>4</sup> der erforderliche **Flächen-**

---

<sup>1</sup> Angesichts der Informationsfülle ist es bedauerlich, dass sich nach unserem Eindruck die Leserschaft der Bewirtschaftungspläne sehr in Grenzen hält. Wir schlagen vor, dass die Planentwürfe offensiver den potenziell interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise könnten die Planentwürfe allen Uni-Instituten mit Wasserbezug in den jeweiligen FGG-Bundesländern übersandt werden – verbunden mit dem Vorschlag, Haus- und Bachelor-Arbeiten zu ausgewählten Themen der Umsetzung der WRRL im jeweiligen Bearbeitungsgebiet anzufertigen. Dazu könnten auch Kommentierungen der Planentwürfe im Hinblick auf die Lesbarkeit gehören. (Nach einem von uns durchgeführten Praxistest im Febr. 2015 wurde von den Studierenden der Umweltwissenschaften und benachbarter Wissensgebiete an der Uni Freiburg die zahlreichen Wiederholungen in den Planentwürfen kritisiert.) Zudem könnten unter Zuhilfenahme von EU-Geldern für die Absolventen von Journalismus-Schulen sowie für fertige JournalistInnen und MedienvertreterInnen Wettbewerbe ausgeschrieben werden, in denen es um eine möglichst populäre Darstellung von ausgewählten Themen der WRRL-Umsetzung geht. Das wäre auch ein Beitrag zur Umsetzung von Art. 14 (aktive Öffentlichkeitsbeteiligung).

<sup>2</sup> siehe UQN-RL 2013/39/EU

<sup>3</sup> siehe THOMAS GRÜNEBAUM ET AL.: „**Die Umsetzung der WRRL zwischen Zielverbindlichkeit und Kooperationsprinzip – Fehlt es an Durchsetzungskraft auf dem Weg zur Zielerreichung?**“ In: Korrespondenz Abwasser 11/2012, S. 591 – 599. In ihrer Hemmnisanalyse zur Umsetzung der WRRL referieren die AutorInnen auch die Ergebnisse einer großen Umfrage bei den Maßnahmenträgern im Rheineinzugsgebiet. Demnach würden die Befragten „*an erster Stelle (auf) die Behebung des Personalmangels – v. a. in den Wasserwirtschaftsverwaltungen und auf kommunaler Ebene*“ pochen. Es bedürfe „*einer längerfristigen Planung der finanziellen und personellen Ressourcen bei den Maßnahmenträgern, um handlungsfähig zu sein und Zielvorgaben und Maßnahmen breit zu kommunizieren*“.

<sup>4</sup> So weisen beispielsweise von den 164 baden-württembergischen Flusswasserkörpern sämtliche Wasserkörper signifikante hydromorphologische Veränderungen auf.

**erwerb** viel zu langsam vorankommt – auch dies wiederum eine Folge von zu geringen Personal- und Finanzressourcen. Die Zielerreichung nach den Vorgaben der WRRL scheitert somit auch an der Ideologie der „**Schwarzen Null**“.<sup>5</sup>

- Gleichzeitig werden die zur Verfügung stehenden Projektgelder gar **nicht vollständig abgerufen**. Trotz einer Förderung von bis zu 90 Prozent durch die Länder, den Bund und die EU sind die Bürgermeister und Gemeinderäte größtenteils nicht bereit, die notwendigen Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung an den Gewässern 2. Ordnung zu realisieren.
- Die Umsetzung der WRRL gelingt nur unzureichend, weil die **Intensität der Landwirtschaft** als unantastbar gilt. Vom Verursacherprinzip ist die Landwirtschaft größtenteils ausgenommen – auch wenn das in den Bewirtschaftungsplan-Entwürfen schön geredet wird. Gleichwohl wird in den Planentwürfen der hohe Anteil der Intensivlandwirtschaft an den Nährstoff- und Pestizideinträgen in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser jeweils hervorgehoben. Eine grundlegende Extensivierung der Landwirtschaft unterbleibt jedoch. Selbst das ehemals unter der Landwirtschaftsministerin Renate Künast für 2020 definierte Ziel „*Öko-Landwirtschaft auf 20 Prozent der Agrarfläche*“ scheint in unerreichbarer Ferne zu liegen: Der Flächenanteil der Ökolandwirtschaft stagniert oder geht regional sogar wieder zurück – trotz der stark ansteigenden Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln.
- Die WRRL-Zielerreichung scheitert, weil die Wasserwirtschaftsverwaltungen in der Regel den **Weg des geringsten Widerstands** gehen – anstatt die erforderlichen Maßnahmen an Hand einer strategischen Planung durchzusetzen. Dass Vorranggewässer und Programmstrecken definiert werden, hat nicht zur Folge, dass auch nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten<sup>6</sup> vorgegangen wird. Man macht, was sich als machbar herausstellt.<sup>7</sup> Dass die Umsetzung der WRRL einem strategischen Plan folgen würde, hat sich weitgehend als Illusion herausgestellt.<sup>8</sup>
- Zudem müsste man in den Planentwürfen ehrlicherweise eingestehen, dass Verbesserungen in der Gewässergüte im Rheineinzugsgebiet teilweise auf den erfolgreichen „**Export von Gewässerverschmutzung**“ zurückzuführen sind: Gewässerschädigende Chemikalien werden von der hiesigen Industrie immer weniger hergestellt – sondern auf dem Weltmarkt zugekauft. Die Folge: Der Rhein wurde sauberer – viele Flüsse in der Dritten Welt und in den Schwellenländern immer dreckiger. Gewässerbelastende Produktionen – wie beispielsweise die Textilveredlungsindustrie – wurden größtenteils in Billiglohnländer mit niedrigen Umwelt- und Sozialstandards verlagert.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Schuldenbremse um jeden Preis.

<sup>6</sup> Zur Prioritätensetzung vgl. beispielsweise Kapitel 7.2.4 im B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet.

<sup>7</sup> siehe THOMAS GRÜNEBAUM ET AL.: „**Die Umsetzung der WRRL zwischen Zielverbindlichkeit und Kooperationsprinzip – Fehlt es an Durchsetzungskraft auf dem Weg zur Zielerreichung?**“ In: Korrespondenz Abwasser 11/2012, S. 591 – 559.

<sup>8</sup> Nachdem die tiefhängenden Trauben im ersten Bewirtschaftungszyklus abgeerntet worden sind, muss für den zweiten und dritten Bewirtschaftungszyklus befürchtet werden, dass die Mühen der Ebene beginnen – soll heißen, dass das Umsetzungstempo eher erlahmen als zunehmen wird.

<sup>9</sup> Die in der ehemaligen Textilveredlungsindustrie hierzulande angewandte Problemchemikalien kommen jetzt „nur“ noch über den Umweg der schadstoffbelasteten Importtextilien in unsere Gewässer zurück – via Auswaschung in den Waschmaschinen als schlecht abbaubare Spurenstoffe („*Klamottengifte*“).

Nicht zuletzt scheitert die Umsetzung der WRRL auch daran, **weil die Wasserbehörden gegenüber den anderen Politikbereichen viel zu zurückhaltend agieren**. Einer kontroversen Debatte mit den gewässerschädigenden Politikbereichen (beispielsweise Landwirtschaft, Verkehrs- und Energiepolitik) geht die Wasserwirtschaft in den meisten Fällen aus dem Weg:

- Beispielsweise führt **Quecksilber** (Hg) in Biota dazu, dass die Hg-Limits flächenweit nicht eingehalten werden können. In den Bewirtschaftungsplänen wird zwar darauf hingewiesen, dass Hg in Europa größtenteils aus der **Kohleverbrennung** stammt. Es gibt aber keinerlei Verlautbarungen der Wasserwirtschaftsverwaltungen, in denen sich die Wasserwirtschaftspolitik für ein Auslaufen der Kohleverbrennung – oder zumindest für eine Stilllegung der Kohlekraftwerke mit den größten Hg-Emissionen – stark machen würde. Selbst eine Forderung der Wasserwirtschaft nach einer strengeren Emissionsbegrenzung für Hg aus der Kohleverstromung sucht man vergebens.
- Ähnlich zurückhaltend agieren die deutschen Wasserbehörden, wenn es um eine **Emissionsbegrenzung von Fluoranthren** geht – ein polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoff (PAK), bei dem an zahlreichen Messstellen die verschärfte Umweltqualitätsnorm (UQN) überschritten wird. Da die PAK-Schadstoffe bei der unvollständigen Verbrennung freigesetzt werden, wäre zu erwarten, dass sich die Wasserbehörden (IKSR, LAWA, FGG usw.) für eine Verschärfung der Emissionsbegrenzung einsetzen würden (beispielsweise bei Dieselfahrzeugen). Aber auch hier halten sich die Wasserwirtschaftsverwaltungen vornehm zurück – und überlassen wie beim Hg die Lobbyarbeit den NGOs.<sup>10</sup>
- Formal wurde zwar der **Hochwasserrückhalt in der Fläche** in die WRRL-Bewirtschaftungspläne und in den Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der HWRMRL aufgenommen – praktisch passiert entlang des Rhein und seiner großen Nebenflüsse im Hinblick auf die Renaturierung der ehemaligen Auen – allein am südlichen Oberrhein etwa 1000 Quadratkilometer - fast nichts. Die Potenziale für eine eigendynamische Entwicklung der Auen und für den naturnahen Hochwasserrückhalt auf Tausenden von Hektar dazu geeigneter Fläche – beispielsweise in der Hördter Rheinaue mit 2000 Hektar Fläche – werden verschenkt.
- Relevante Anteile von **Kunststoffmüll und Mikroplastik in den Randmeeren und Ozeanen stammen aus** dem Binnenland und werden beispielsweise in die Nordsee über den Rhein eingetragen. Hat man jemals gehört, dass sich die IKSR und die Wasserbehörden aus den FGG-Rhein-Ländern gegenüber der Politik für eine stärkere Reglementierung des Gebrauchs und der Entsorgung von Kunststoffen, beispielsweise Plastiktüten und Fastfood-Utensilien, ausgesprochen hätten?
- Der Umweltsachverständigenrat hat in seinem jüngsten „Stickstoff-Gutachten“ zum wiederholten Male die Einführung einer **Lenkungsabgabe für Stickstoffdünger** (mit vollem Mittelrückfluss an die Landwirtschaft) vorgeschlagen.

---

<sup>10</sup> Der Entwurf für den A-Plan enthält nur die sehr zurückhaltende Formulierung, dass der PAK-Emissionspfad „in erster Linie über einen internationalen Ansatz zur Behandlung der Luftqualität beeinflusst werden“ könne.

Soweit erkennbar hat kein Vertreter der Wasserbehörden den Vorschlag für eine Lenkungsabgabe zur Reduzierung der Stickstoffeinträge in die Umwelt gutgeheißen oder aufgegriffen.<sup>11</sup>

Fazit: Die für die Wasserwirtschaft zuständigen Repräsentanten der IKSR-Mitgliedsländer sowie die Wasserbehörden der Bundesländer, die in der FGG zusammenarbeiten, versagen weitgehend, wenn es gilt, als Pressure Group gegenüber den Politikbereichen aufzutreten, die direkt und indirekt dafür verantwortlich sind, dass der gute ökologische bzw. chemische Zustand im Rheineinzugsgebiet – selbst bis 2027 - nicht erreicht werden kann.<sup>12</sup> Die Zurückhaltung der Wasserwirtschaftler befremdet schon deshalb, weil bereits der Richtlinientext feststellt, dass die Richtlinie nur umgesetzt werden kann, wenn andere Politikbereiche in die Umsetzung eingebunden werden können.<sup>13</sup>

Auch wenn man akzeptiert, dass sich die Wasserbehörden – in der Tradition des preußischen Beamtentums – eine politische Zurückhaltung auferlegen (müssen), gäbe es genügend Möglichkeiten, lobbymäßig im Sinne der Zielsetzung eines guten Gewässerzustandes aktiv zu werden – beispielsweise:

- die EU-Kommission als Mitglied in der IKSR direkt auf die Probleme ansprechen;
- die jeweiligen Landesumwelt- bzw. NaturschutzministerInnen „voranschicken“;
- die Branchenverbände DGVW, DWA, BWK usw. stärker noch als bislang aktivieren (zumal Abteilungs- und Referatsleiter aus den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer in diesen Verbänden mit Sitz und Stimme maßgeblich vertreten sind);
- Landtagsanfragen anregen, die im Sinne einer besseren Zielerreichung der WRRL entsprechend beantwortet werden können;
- die Umwelt-NGOs stärker als Verbündete betrachten und einbeziehen.

## Hinweise zur Fortschreibung der WRRL und des Blueprints

Sowohl im A-Plan-Entwurf der IKSR als auch im Chapeau-Kapitel der FGG Rhein und in den B-Plan-Entwürfen für die Bearbeitungsgebiete im deutschen Rheineinzugsgebiet sowie im internationalen Einzugsgebiet von Mosel und Saar vermissen wir Hinweise der IKSR, der FGG Rhein sowie der jeweiligen Bundesländer zur **progressiven Weiterentwicklung der WRRL**. Die bisherigen Praxiserfahrungen bei der

<sup>11</sup> Der B-Plan-Entwurf für das internationale Einzugsgebiet von Mosel und Saar stellt in Kap. 7.1.2 zumindest die Forderung auf, dass die GAP „den Umweltschutz stärker berücksichtigen“ sollte. Zudem „*müssten umfangreichere finanzielle Mittel zur Finanzierung der Agrar-Umwelt-Programme zur Verfügung gestellt werden*“.

<sup>12</sup> Die ehemals als (mehr oder weniger amtliche) Gewässerschutzlobby konzipierte „Vereinigung Deutscher Gewässerschutz“ (VDG) hatte von Anfang an als Honoratiorenverein zu wenig Biss.

<sup>13</sup> In Erwägungsgrund 16 hält dazu die Richtlinie fest:

„(16) Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik. Diese Richtlinie soll die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration legen. Sie kann somit auch einen bedeutenden Beitrag in anderen Bereichen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem im Zusammenhang mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (ESDP), leisten.“

Umsetzung der Richtlinie haben u.a. folgende Defizite im Regelungsumfang der Richtlinie gezeigt.

Die Vernetzung der Fließgewässer mit ihren Auen ist von großer Bedeutung für den Erhalt bzw. das Wiedererreichen des guten ökologischen Zustandes und daher ein sinnvolles Ziel von geplanten Maßnahmen. Erstaunlicherweise **kommt der Begriff „Aue“ in der WRRL nicht vor**. Dieses gravierende Defizit erschwert die Revitalisierung von Auen sowie den naturnahen Hochwasserrückhalt in der Fläche. Auch die Koordination zwischen der WRRL und der HWRMRL wird damit unnötigerweise ebenfalls beeinträchtigt. Wir wären deshalb der IKSR, der FGG Rhein und den jeweiligen Bundesländern dankbar, wenn sie sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzen könnten, dass die Auen in einer Fortschreibung der WRRL und des Blueprints gebührende Berücksichtigung finden. Denn Auen sind grund- und oberflächenwasserabhängige Landökosysteme, die auch für die „Biokomponente Fisch“ von Bedeutung sind – vor allem für die Fische, die den Auen ablaichen und dort ihren Jungfischhabitate haben.

- Da nur „Wasserkörper“ mit einem Einzugsgebiet von über 10 Quadratkilometern gegenüber Brüssel berichtspflichtig sind, hat dies „im Umkehrschluss“ dazu geführt, **dass die kleineren Fließgewässer in der wasserwirtschaftlichen Praxis vernachlässigt werden**. Dabei unterliegen gerade die kleineren Fließgewässer – vor allem im landwirtschaftlich geprägten Umland – einem starken Stress: Wie u.a. Untersuchungen der Universität Landau-Koblenz in den letzten Jahren sowie eine Expertise des Umweltbundesamtes jüngst gezeigt haben, kommt es durch den Einsatz von „Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln“ in der Landwirtschaft zu kurzzeitigen Peaks bei der Pestizidkonzentration in den Bächen. Die dabei auftretenden Spitzenkonzentrationen – insbesondere an Insektiziden und Fungiziden – führen zu Schädigungen bei Insektenlarven bzw. zu Schädigungen bei den Pilzen, die für die Zersetzung des Falllaubs in den Fließgewässern sorgen.<sup>14</sup> IKSR, FGG Rhein und die Bundesländer sollten die EU-Kommission deshalb auffordern, dass bei der Fortschreibung der WRRL und des Blueprints **den kleineren Fließgewässern mehr Augenmerk geschenkt wird**.
- In der WRRL wird nur das Phytoplankton berücksichtigt – obwohl auch das **Zooplankton** (als Fressfeind des Phytoplanktons) von essenzieller Bedeutung für die Gewässergüte ist. Gerade an den staugeregelten Nebenflüssen des Rheins zeigt sich immer wieder die große Bedeutung des Zooplanktons bei der Kontrolle und Dezimierung von „Algenblüten“. Deshalb sind IKSR, FGG Rhein und die jeweiligen Bundesländer aufgefordert, in Brüssel dafür einzutreten, dass künftig auch das Zooplankton entsprechende Berücksichtigung in der WRRL und im Blueprint findet. Darüber hinaus werden auch **Großmuscheln und große Krebse** von der WRRL missachtet – obwohl Muscheln und Krebse früher in einer großen Artenvielfalt und in enormen Populationsgrößen unsere Fließgewässer bevölkert haben.

Wenn noch stärker als bislang schon erkennbar wird, dass die zeitlichen Zielmarken der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2015, 2021, 2017) in großem Umfang verfehlt wer-

---

<sup>14</sup> Insektizidpeaks können übrigens auch in berichtspflichtigen „Wasserkörpern“ zu massiven Schädigungen des Bestandes an Insektenlarven führen. So wird ein derartiger Vorfall an der Wiese – einem etwa 50 km langen Zufluss des Oberrheins im Südschwarzwald – beschrieben.

den, desto deutlicher wird der Ruf nach einer Aufweichung der WRRL-Ziele und einer weiteren zeitlichen Streckung über 2027 hinaus erfolgen.<sup>15</sup> Der Forderung nach einer Implementierung von noch weitergehenden »Weichmachern« in der WRRL sollte proaktiv begegnet werden. Dazu gehört nach Meinung der BUND-Landesverbände, dass einer Abschwächung der WRRL auch seitens der Wasserwirtschaftsverwaltungen mit der Forderung nach einer Erweiterung der WRRL und des blueprints um die oben genannten Forderungspunkte begegnet wird.

Durchweg ist bei allen A-Plänen erkennbar, **dass beim Schutz der Binnengewässer und beim Schutz der Küstenmeere eine integrale Vorgehensweise fehlt.** Die BUND-Landesverbände bitten deshalb die IKSr und die FFG bei der Überarbeitung der Plan-Entwürfe die „**Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)**“<sup>16</sup> vom 10. Juni 2015 zu beachten.

---

<sup>15</sup> In der österreichischen Wasserwirtschaftsverwaltung kursiert bereits das Bonmot, dass es „*selbstverständlich eine Wasserrahmenrichtlinie nach 2027*“ geben wird. Und die Wasserindustrie in Wales und England spricht sich schon seit längerem dafür aus, dass nach 2027 weitere Bewirtschaftungszyklen folgen müssen (s. BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1038).

<sup>16</sup> Die [Stellungnahme](#) finden Sie auf der Website der GRÜNEN LIGA e.V. zur EG-Wasserrahmenrichtlinie [www.wrrl-info.de](http://www.wrrl-info.de) unter dem Menüpunkt Partizipation/Beteiligung 2.0.



## Stellungnahme zu den Details in den Entwürfen zum A-Plan der IKSR, des Chapeau-Kapitels der FG Rhein sowie zu den B-Plan-Entwürfen für das bayerische Rheineinzugsgebiet und das internationale Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar

### Grundsätzliches

#### Braucht es zusätzliche Maßnahmen?

Ins Nachdenken kommt man, wenn man das Kapitel „**7.2.9 Zusatzmaßnahmen für Wasserkörper, die die gemäß Artikel 4 WRRL festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreichen werden**“ im A-Plan-Entwurf der IKSR liest. Dort wird lapidar ausgeführt:

*„Zu Zusatzmaßnahmen nach Artikel 11 Abs. 5 WRRL<sup>17</sup> kann derzeit noch nichts ausgeführt werden, weil diese erst festzulegen sind, wenn die Ziele mit den in den Maßnahmenprogrammen geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können.“*

Die Aussage, dass man zur Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen noch keine Aussagen treffen könne, ist erstaunlich, weil die Zielerreichung im internationalen Rheineinzugsgebiet denkbar schlecht ist. Für den ersten Bewirtschaftungszyklus wird angenommen, **dass sich zwei Prozent aller Oberflächen-Wasserkörper im »guten ökologischen Zustand« bzw. im »guten ökologischen Potenzial« befinden würden. Für das Jahr 2021 wird angenommen, dass sich bis dahin an diesem misslichen Sachverhalt nichts ändern wird.** Damit wird eingestanden, dass man mit dem jetzt vorgelegten Maßnahmenprogramm auch im zweiten Bewirtschaftungszyklus die Zielvorgaben der EG-WRRL grandios verfehlen wird.<sup>18</sup> Insofern liegt es für die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet auf der Hand, dass auf jeden Fall zusätzliche Maßnahmen über das bislang vorgesehene Maßnahmenpaket ergriffen werden müssen – dies betrifft beispielsweise

- die Kompensation der **Auf- und Abstiegsbarrieren** am südlichen Oberrhein und am Hochrhein sowie in den Programmgewässern im Rheineinzugsgebiet

<sup>17</sup> Art. 11(5) sagt über die Notwendigkeit der Einleitung von zusätzlichen Maßnahmen Folgendes aus:  
„Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die gemäß Artikel 4 für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass  
- den Gründen hierfür nachgegangen wird und  
- die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden,  
- die Überwachungsprogramme überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,  
- die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen nach den Verfahren des Anhangs V. (...)“

<sup>18</sup> Auf der Ebene der Bearbeitungsgebiete sieht es nicht viel besser aus – siehe beispielsweise Abbildung 5-3: Zielerreichung für den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial der Flusswasserkörper im bayerischen Einzugsgebiet des Rheins und in den zugehörigen Planungsräumen (in Prozent der jeweiligen Gesamtlänge der Wasserkörper). Abgesehen vom bayerischen Bodenseeeinzugsgebiet bewegt sich die Zielerreichung bis 2015 zwischen einem Prozent in den Einzugsgebieten von Regnitz und oberem Main und 5 Prozent am unteren Main.

- die bessere und weitergehende **Verknüpfung zwischen naturnahem Hochwasserrückhalt und Reaktivierung der ehemaligen Rheinauen** – auch im Zusammenhang mit dem Gebot zur gemeinsamen Umsetzung der EG-WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Art. 9) sowie zur Stärkung der Biodiversität,
- die bessere und weitergehende Verknüpfung zwischen **grundwasserabhängigen Landökosystemen, FFH- und Vogelschutzgebieten mit dem Rhein** und seinen Nebengewässern – ebenfalls zur Stärkung der Biodiversität,
- eine noch weitergehende **Eindämmung der diffusen Nährstoffbelastung** aus dem Agrarsektor – insbesondere durch eine effizientere Förderung des Ökolandbaus durch die IKSR-Mitgliedsstaaten und durch die FFG-Rhein-Bundesländer,
- eine noch systematischere Suche nach den Möglichkeiten zur **Reaktivierung des Geschiebetriebs** im Rhein und seinen Nebengewässern,
- die Hinterlegung der vorgenannten Maßnahmen mit **bindenden Zeitvorgaben und Finanzierungszusagen**,
- die **personelle Stärkung der Wasserwirtschaftsverwaltungen** mit sach- und fachkundigem sowie engagierten Personal, um die vorgenannten Maßnahmen überhaupt in einem überschaubaren Zeitraum – spätestens bis 2027 - umsetzen zu können und wirksam werden zu lassen.<sup>19</sup> Parallel dazu ist auch eine personelle Stärkung der Naturschutzverwaltungen erforderlich, damit die Synergien zwischen der Umsetzung der WRRL und dem Naturschutz besser als bislang genutzt werden können.

## Gründe für die Zielverfehlungen in der FGG Rhein

Die FFG Rhein kommt im Entwurf für das Chapeau-Kapitel<sup>20</sup> zu der wenig erfreulichen Prognose, dass wahrscheinlich nur zehn Prozent der Fließgewässer einen guten ökologischen Zustand / ein gutes ökologische Potenzial bis 2021 erreichen werden. Demgegenüber würden etwa 58 % der Wasserkörper ohne weitere ergänzende Maßnahmen den guten ökologischen Zustand voraussichtlich verfehlen. Im Jahr 15 nach Verabschiedung der WRRL verwundert es, dass für den Anteil von ca. 32 % der Fließgewässer-Wasserkörper „aufgrund der Datenlage eine Prognose derzeit nicht möglich“ sei.

Ferner heißt es „zusammenfassend (...), dass ca. 81 % der Flusswasserkörper und ca. 38 % der Seewasserkörper den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial nicht erreichen“. Das schlechte Ergebnis spiegelt nach Ansicht der FGG „die hohe Nutzungsintensität im deutschen Einzugsgebiet des Rheins u. a. durch Schifffahrt, Wasserkraft, Industrie (Entnahmen und Einleitungen), Siedlungswasserwirtschaft (Abwasserreinigung und Regenwasser), Landwirtschaft (morphologische Veränderungen), Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz und Freizeit wieder“.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Es ist bedauerlich, dass weder die IKSR noch die FGG unseren Vorschlag von 2014 zur Erweiterung der wichtigsten Bewirtschaftungsfragen um die unzureichende Personalstärke der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltungen aufgegriffen hat.

<sup>20</sup> Siehe Tabelle 10 im Entwurf des Chapeau-Kapitels.

<sup>21</sup> Gleichwohl sind weder die IKSR-Mitgliedsstaaten noch die FGG-Bundesländer bereit, die genannten Nutzergruppen verursachergerecht zu den Folgekosten ihrer jeweils „hohen Nutzungsintensität“ heranzuziehen.

Ferner schreibt die FGG, dass die Gründe für die Zielverfehlung „*vielfältig*“ seien – und weiter:

*„Bei der Maßnahmenumsetzung sind u. a. aus den nachfolgenden Gründen Verzögerungen eingetreten:*

- *Besonders die Ausführungsplanungen zur Umgestaltung von Gewässern müssen zum Teil Genehmigungsverfahren mit hohem Zeitaufwand durchlaufen. Werden dann noch Rechtsmittel eingelegt, führt das zu unvorhersehbaren Verzögerungen.*
- *Viele Projekte sind davon abhängig, dass die nötigen Grundstücke zur Verfügung stehen bzw. erworben werden können. Dies ist nicht immer der Fall oder bedarf langwieriger Verhandlungen.*
- *Die Finanzierung der Maßnahmen und Refinanzierung über Beteiligte kann kompliziert sein, insbesondere wenn dabei auf mehrere Landes- und EU-Förderprogramme zu-rückgegriffen werden muss. Die kommunalen Maßnahmenträger müssen zudem Vorbereitungen für die eigene Haushaltsplanung treffen.*
- *Auch der organisatorische Teil des Umsetzungsprozess bei den Maßnahmenträgern (Diskussions-, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse) benötigt viel Zeit.“*

Dass die erforderlichen Zeitspannen bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme durch **mehr fachkundiges und engagiertes Personal** verkürzt werden könnten, ist für die FGG keiner Erörterung wert.

### **Pauschalisierende Begründung für die Fristverlängerung**

Alle durchgesehenen Planentwürfe konstatieren, dass die Ziele der WRRL bis 2015 nur zu einem kleineren Teil umgesetzt werden können.<sup>22</sup> Die AutorInnen aller Plan-Entwürfe suchen deshalb ihr Heil in der Fristverlängerung bis 2021 oder gar bis 2027. Warum die Ziele bis 2015 nicht erreicht werden konnten, wird allerdings in allen Plan-Entwürfen nur sehr pauschalisierend begründet. In der Regel halten sich die AutorInnen der Entwürfe dabei an einen Katalog der LAWA, der drei allgemeine Fallkonstellationen für Zielverfehlungen kennt: Fristverlängerung wegen

- natürlicher Gegebenheiten
- technischer (Un-)Durchführbarkeit
- unverhältnismäßig hohem Aufwand<sup>23</sup>

Auch wenn diese Fallkonstellationen noch ein Mal in bis zu fünf „Unterfälle“ aufgespalten werden, kann von einer einzelfallbezogenen Begründung für die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung keine Rede sein. Der hessische Landesverband des BUND schreibt deshalb in seiner Stellungnahme zur hessischen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung, dass pauschalisierende Begründungen den Anforderungen der WRRL widersprechen und damit „*rechtswidrig*“ wären – und weiter:

<sup>22</sup> Der enttäuschend geringe Umsetzungsstand im Jahr 2015 widerspricht dem erklärten Willen der EU-Kommission. Helmut Bloech, der »Vater der WRRL«, hatte schon vor Jahren postuliert: „*Bis 2015 muss nicht alles, aber das Meiste umgesetzt sein!*“

<sup>23</sup> Siehe beispielsweise Kapitel 5 im Entwurf für den B-Plan für das bayerische Rheineinzugsgebiet.

*„Nach dem Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 19.11.2014 (Rs C-404/13) dürfen Mitgliedsstaaten die Einhaltung rechtlich vorgegebener Fristen nicht eigenmächtig hinausschieben. Das Programm muss geeignete Maßnahmen enthalten, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann.*

*Es fehlen die (...) erwähnten zusätzlichen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn erkennbar ist, dass die gesteckten Ziele nicht mit grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen erreichbar sind.“*

Da sich die pauschalierende Begründung für die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen wie ein roter Faden durch alle durchgesehenen Plan-Entwürfe zieht, schließen wir uns in dieser Stellungnahme der hessischen Kommentierung an.

### **Konsequenz bei der strategischen Vorgehensweise?**

Alle B-Plan-Entwürfe bekennen sich bei der Umsetzung der WRRL zu einer strategischen Vorgehensweise. So heißt es beispielsweise im B-Plan-Entwurf für das bayrische Rheineinzugsgebiet in Kapitel 5:

*„Ein stufenweises, nach Prioritäten geordnetes Vorgehen ist angezeigt, indem zunächst die Gewässerstrecken angegangen werden, in denen sich wahrscheinlich das höchste Effizienzmaß und die größten Synergien erzielen lassen.“*

In allen B-Plan-Entwürfen wird allerdings nicht diskutiert, inwieweit dieses Bekenntnis zur strategischen Vorgehensweise im ersten Bewirtschaftungszyklus durchgehalten werden konnte. Auch wird nicht erörtert, wie man gedenkt, auf Grund der Erfahrungen im ersten Bewirtschaftungszyklus die strategische Vorgehensweise zu schärfen.

## **Zum Feststofftransport, zum Geschiebemanagement und zur Sedimentbelastung**

### **Feststofftransport / Geschiebemanagement**

Im A-Plan-Entwurf der IKSR wird festgestellt, dass die 21 Staustufen in Ober- und im Hochrhein und mehr als 100 Staustufen in den großen Nebenflüssen zu einer „*weitgehenden Änderung des Feststofftransports*“ geführt haben – bis hin zu einem „*einem Totalverlust der Flusssedimentdynamik sowie der biologischen Vielfalt der Fließgewässer*“.

Sowohl im A-Plan-Entwurf als auch im Entwurf zum Chapeau-Kapitel der FGG Rhein wird nicht erkennbar, wie man bis spätestens 2027 dem „*Totalverlust der Flusssedimentdynamik sowie der biologischen Vielfalt der Fließgewässer*“ wirkungsvoll begegnen will. Insbesondere wird nicht erkennbar, welche Maßnahmen man seitens der IKSR-Mitgliedstaaten und der FGG-Rhein-Länder ergreifen will, um den Sediment- und Geschiebetransport bis 2027 wieder zu ermöglichen – zumindest in einem Umfang, bei dem es wenigstens rudimentär wieder zu naturnahen Geschiebeumlagerungen

im Rhein und seinen Nebenflüssen kommt. Der A-Plan-Entwurf enthält dazu immerhin folgende, zeitlich nicht konkretisierte Empfehlung:

*„In den Staaten sollten die Streckenabschnitte mit Geschiebedefiziten identifiziert werden, an denen – ohne die Schifffahrt zu beeinträchtigen – eine natürliche Geschiebeverlagerung (durch Seitenerosion) wieder zugelassen oder begünstigt werden kann.“*

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die der A-Plan-Entwurf dem Geschiebehaushalt zubilligt, können die BUND-Landesverbände nur schwerlich Verständnis dafür aufbringen, dass im Entwurf für das Chapeau-Kapitel der FGG Rhein die Begriffe „Sediment/e“, „Geschiebe“ und „Feststoff/e“ überhaupt nicht auftauchen. Da das Chapeau-Kapitel den „Rahmen für die Bewirtschaftungspläne der einzelnen (Bundes-)Länder“ bilden soll, ist diese Fehlstelle im Entwurf zum Chapeau-Kapitel besonders frappierend. Denn gerade das Problem des massiv gestörten Geschiebe- und Sedimenthaushaltes im Rhein und seinen Nebenflüssen bedarf nicht nur einer internationalen Zusammenarbeit in der IKSR, sondern muss nach Auffassung der BUND-Landesverbände auch in enger Abstimmung zwischen den Bundesländern im deutschen Rheineinzugsgebiet angegangen werden.

Nach Angaben des nordrhein-westfälischen WASSERNETZES der Umwelt- und Naturschutzverbände mussten am Niederrhein in den letzten Jahren bereits 10 Mio. Euro zur Kompensation der sich in diesem Rheinabschnitt ergebenden Geschiebedefizite aufgewandt werden. Auch die kostenträchtige Kompensation der Geschiebedefizite unterhalb der Staustufe Iffezheim zeigt, dass der blockierte Geschiebetrieb im Rhein und seinen staugeregelten Nebenflüssen ein finanzielles Problem ist. Die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet schlagen deshalb vor, dass der gestörte Geschiebehaushalt in der wirtschaftlichen Analyse sowohl im A-Plan als auch im Chapeau-Kapitel der FGG behandelt wird.

### **Schadstoffbelastung der Sedimente / Sedimentmanagementplan**

Der A-Plan-Entwurf der IKSR vermerkt, dass *„die Sedimente (...) auch heute noch starke Schadstoffbelastungen aufweisen (können), die auf frühere Einleitungen zurückzuführen sind. Damit besteht das Risiko einer Resuspension und Remobilisierung bei Hochwasser oder Baggerung. 2009 hat die IKSR einen Sedimentmanagementplan verabschiedet, der zurzeit umgesetzt wird.“*

Im A-Plan-Entwurf wird nicht dokumentiert, in welchem Umfang das erwähnte *„Risiko einer Resuspension und Remobilisierung“* bis 2021 bzw. bis 2027 signifikant reduziert werden kann. Die dazu erforderlichen Maßnahmen und die dazu erforderlichen Geldmittel werden nicht ein Mal überschlägig angegeben. Auch wenn in den staugeregelten Abschnitten des Rheins und seiner Nebenflüsse nur das »gute ökologische Potenzial« erreicht werden muss, gilt gleichwohl, dass der »gute chemische Zustand« für diese hmwb-Abschnitte die bindende Vorgabe ist. Inwieweit der »gute chemische Zustand« durch die Schadstoffbelastung der Sedimente innerhalb dieser Stauhaltungen negativ tangiert wird bzw. durch künftig stattfindende Resuspensionen und Remobilisierungen tangiert werden könnte, wird im A-Plan-Entwurf sowie im Entwurf des Chapeau-Kapitels der FGG nicht näher dargestellt.

Bemerkenswert ist ferner, dass im Entwurf für den Plan für das internationale Mosel-Saar-Einzugsgebiet die Sedimentbelastung überhaupt nicht erwähnt wird – obwohl damit gerechnet werden muss, dass auch die Sedimente in Mosel und Saar durch (bergbauspezifische) Schadstoffe belastet sind.

Die BUND-Landesverbände schlagen vor, dass die Ausführungen über die Sedimentqualität um die Frage ergänzt werden, wie sich die schadstoffbelasteten Sedimente auf den chemischen (und ggf. auch auf den biologischen) Zustand der Küstenmeere auswirken. Ferner regen die BUND-Landesverbände an, die für das Elbeeinzugsgebiet vorliegenden Vorschläge zur Erfassung der Sedimentqualität<sup>24</sup> daraufhin zu überprüfen, ob eine Übertragung der „Elbe-Vorschläge“ auf das Rheineinzugsgebiet angezeigt ist. Neben dem Problem der Schadstoffbelastung der ins Meer eingetragenen Sedimente bleibt im A-Plan auch unberücksichtigt, inwieweit sich der gestörte Sediment- und Geschiebehaushalt im Rheineinzugsgebiet letztlich auf den Feststoffhaushalt im Watten- und Küstenmeer auswirkt. Die finanziellen Folgekosten des gestörten Feststoffhaushaltes im Watten- und Küstenmeer sollten nach Auffassung der BUND-Landesverbände in der ökonomischen Analyse des A-Plan-Entwurfs berücksichtigt werden.

## Zur Hydromorphologie und zur Strukturverbesserung

### Reichweite der „Strahlwirkung“: Reicht ein Drittel?

Alle B-Plan-Entwürfe gehen im Hinblick auf hydromorphologische Verbesserungen davon aus, dass es zur Erreichung des »guten ökologischen Zustandes« ausreichend sei, Strukturverbesserungen auf allenfalls etwa einem Drittel der Fließlänge des betreffenden Oberflächenwasserkörpers vorzunehmen.<sup>25</sup> Der LV Hessen des BUND äußert sich im Entwurf zu seiner Kommentierung der hessischen Bewirtschaftungsplanung skeptisch zur Reichweite der „Strahlwirkung“ und des „Trittsteinkonzepts“:

*„Die Behauptung, dass sich der gute ökologische Zustand erreichen ließe, wenn sich hochwertige Strukturen in ca. einem Drittel des Wasserkörpers befinden, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegen, dass eine Wiederbesiedlung renaturierter Bereiche mit auch hochwertigen Arten nur erfolgt, wenn ihre Populationen in der*

<sup>24</sup> KELLER, ILKA & RENÉ SCHWARZ: „**Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - Gemeinsame Qualitätsziele für Sedimente und Schwebestoffe**“ In: WASSER UND ABFALL 5/2015, S. 20 – 26. Die Autoren kritisieren die Missachtung der partikulär gebundenen Schadstoffe bei der Verlinkung zwischen WRRL und Meeresstrategie-Richtlinie. Bedeutende flusseinzugsgebietstypische Schadstoffe würden im UQN-Konzept „unberücksichtigt“ bleiben:

*„Dies erscheint unzureichend, da die Belastung eines Gewässersystems durch anorganische und organische Schadstoffe nicht allein anhand der wässrigen Phase in ihrem tatsächlichen Verhältnis wiedergegeben werden kann. Betrachtet werden muss die Gesamtheit der durch das Schadstoffinventar ausgehenden Gefährdung.“*

Die Autoren machen Vorschläge für das Elbeeinzugsgebiet, um diesem Missstand abzuwehren.

<sup>25</sup> Bei dieser mutigen Aussage „Ein Drittel reicht!“ kommen einigen der Plan-AutorInnen allerdings Selbstzweifel. So heißt es beispielsweise im B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet in Kapitel 5: „Über die Reaktionen der biologischen Qualitätskomponenten auf hydromorphologische Maßnahmen bestehen allerdings immer noch Unsicherheiten, z. B. bezüglich der Reichweite oder ‚Trittstein-Effekte‘ von örtlichen Strukturverbesserungen im Gewässer.“

*Nähe (bei Fischen maximal 5 km entfernt) vorkommen. Die Zusammensetzung der Artengemeinschaft im Umfeld renaturierter Bereiche hat einen größeren Einfluss auf den Ansiedlungserfolg als technische und strukturelle Kenngrößen. Idealerweise liegen renaturierte Abschnitte nur einige hundert Meter von hochwertigen Bereichen entfernt. Mangelnde Aufwertungseffekte nach Renaturierungsmaßnahmen lassen sich durch fehlende Populationen in der Nähe erklären.<sup>26</sup>*

Wegen der generell vorgenommenen Überschätzung der Reichweite der „Strahlwirkung“ und des „Trittsteinkonzeptes“ in den B-Plan-Entwürfen für das Rheineinzugsgebiet schließen wir uns der Bewertung des hessischen BUND-Landesverbandes an.

Ergänzend weisen die BUND-LV darauf hin, dass in NRW eine umfassende Verifizierung des Konzepts der „Strahlwirkung“ vorgenommen worden ist. Eines der Ergebnisse: Die Anforderungen an Strahlwege müssen weitergehender als bislang praktiziert, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Der Strahlweg darf bei Fischen max. 4,5 km betragen, vorausgesetzt, die angrenzenden Strahlursprünge sind mind. genauso lang. Ferner muss der Strahlweg zusätzlich die erforderliche Aneinanderreihung an Trittsteinen aufweisen. Die Trittsteine sind als Trittsteine nur tauglich und wirksam, wenn sie mit ökologischen Aufwertungen an den betreffenden Stellen einhergehen. Bei einer Hinzuziehung der Anforderungen für Makrozoobenthos darf der Strahlweg max. 3km betragen und keinen Rückstau aufweisen. Diese Anforderungen sind in NRW für die Umsetzung der WRRL bereits wirksam<sup>27</sup> und können ggf. auch auf weitere Regionen angewendet werden.

## Zu Grundwasseraspekten

### Ist der mengenmäßige Grundwasserzustand tatsächlich okay?

Die praktizierte Großflächigkeit bei der Ausweisung von Grundwasserkörpern hat die Folge, dass defekte Kanalisationsnetze mit einer »ungeplanten Drainagewirkung« kein Thema in den Plan-Entwürfen sind – selbst auf der C-Ebene nicht. Der Drainageeffekt durch undichte Grundstücksentwässerungsanlagen und durch Leckagen in der öffentlichen Kanalisation hat lokal und regional einen mengenmäßig schlechten Grundwasserzustand zur Folge. Bei Grundwasserkörpern mit einer Ausdehnung von Hunderten von Quadratkilometern gehen diese Effekte aber unter.

Die BUND-Landesverbände in deutschen Rheineinzugsgebiet schlagen deshalb vor, dass die Abgrenzung der Grundwasserkörper kleinräumiger vorgenommen wird, da-

<sup>26</sup> Hans-Joachim Grommelt, der diesen Teil der Stellungnahme des hessischen BUND-Landesverbandes zur Bewirtschaftungsplanung 2015 erarbeitet hat, gibt zur überbewerteten Effekts der Strahlwirkung folgende Literatur an: Thomas, Gregor/Peter, Armin: **Erholung von Fischgemeinschaften nach Fließgewässer-Revitalisierungen**, Wasser - Energie - Luft, 106: 47 - 54 (2014); Stoll, S./Kail, J./Lorenz, A. W./Sundermann, A./Haase, P.: **The Importance of the Regional Species Pool, Ecological Species Traits and Local Habitat Conditions for the Colonization of Restored River Reaches by Fish**, PloS ONE, 9 (1): e 84741; doi: 10.1371/journal.pone.0084741).

<sup>27</sup> Vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (2011): „**Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis**“. Abrufbar unter: [http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla16/Arbeitsblatt\\_16.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla16/Arbeitsblatt_16.pdf); Seite 20f.

mit die noch weitverbreiteten Defizite sowohl im Hinblick auf die grundwasserabhängigen Landökosysteme als auch im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand besser erfasst und abgestellt werden können. Ferner würde bei einer kleinräumigeren Abgrenzung deutlicher und differenzierter erkennbar, wo noch Peaks beim Stickstoffeintrag vorhanden sind.

## Grundwasserabhängige Landökosysteme

Auf Grund der großräumigen Ausweisung von Grundwasserkörpern wird das folgende Problem in den B-Plan-Entwürfen nicht abgebildet. In allen Planentwürfen steht zu lesen, dass die landwirtschaftlichen Wasserentnahmen aus Grund- und Oberflächenwasserkörpern marginal wären – und demzufolge keine negativen Einflüsse hätten.<sup>28</sup> Bei einer kleinräumigeren Betrachtung würde jedoch deutlich, dass die landwirtschaftlichen Grundwasserentnahmen in der Regel aus dem oberflächennahen Stockwerk erfolgen. Von den oberflächennahen Grundwasserstockwerken sind jedoch die grundwasserabhängigen Landökosysteme abhängig. Insofern kann es zu einer Beeinträchtigung zahlreicher Biotope kommen, ohne dass dies auf der Ebene des betreffenden Grundwasserkörpers erkannt wird.<sup>29</sup> Zwar unterliegen landwirtschaftliche Grundwasserentnahmen einer Erlaubnispflichtigkeit. Bei der wasserrechtlichen Erlaubnis muss jeweils auch die Empfindlichkeit der vom Grundwasserabsenkungstrichter tangierten Biotope berücksichtigt werden. Demzufolge müssen auch Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden eingeholt werden. Die BUND-Landesverbände erlauben sich aber, Zweifel zu äußern, ob die personell ebenfalls unterbesetzten Unteren Naturschutzbehörden in jedem Fall in der Lage sind, ihre Positionierung gegen die dominanten landwirtschaftlichen Interessen durchzusetzen. Hinzu kommt, dass sich diese Interessenkonflikte durch den Klimawandel (geringere Niederschläge im Sommer) und vor allem durch den anhaltenden Intensivierungsdruck in der Agrarproduktion voraussichtlich verschärfen werden.<sup>30</sup> Die Sensibilität der grundwasserabhängigen Biotope ist auch bei Grundwasserabsenkungen im Zuge von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fazit: Kleine Effekte, die in der Summe aber doch in großer Zahl die grundwasserabhängigen Biotope (und damit auch die Biodiversität und das Landschaftsbild) beeinträchtigen, werden angesichts der großflächig ausgewiesenen Grundwasserkörper »glattgebügelt«. Die BUND-Landesverbände regen auch aus diesem Grund an, über eine kleinräumigere Ausweisung der Grundwasserkörper nachzudenken.<sup>31</sup>

<sup>28</sup> Siehe beispielsweise in Kapitel 6.2.2.4 im B-Plan-Entwurf für das internationale Mosel- und Saareinzugsgebiet.

<sup>29</sup> Siehe JULIANE ALBRECHT & MARTIN HOFMANN: „**Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie – Empfehlungen aus Naturschutzsicht**“ in NATUR UND LANDSCHAFT 5/2015, S. 230-236. In dem Aufsatz wird moniert, dass der Zustand der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht zur Beurteilung des Zustands von Grundwasserkörpern herangezogen wird.

<sup>30</sup> Der anhaltende Intensivierungsdruck in der Landwirtschaft und dessen Einfluss auf eine zunehmende Bewässerung wird in den Ökonomischen Analysen auf keiner Planungsebene diskutiert – siehe beispielsweise die Tab. 6-3 im Entwurf für den B-Plan für das bayerische Rheineinzugsgebiet.

<sup>31</sup> JULIANE ALBRECHT & MARTIN HOFMANN vertreten in der NATUR UND LANDSCHAFT 5/2015, S. 230-236, in dem Aufsatz „**Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie – Empfehlungen aus Naturschutzsicht**“ auf Grund einer Analyse des ersten Bewirtschaftungszyklus' die Ansicht, dass die „*zahlreichen Schnittstellen zum Naturschutz*“ bei der künftigen Umsetzung der WWRL besser genutzt werden sollten. Das sei aber u.a. deshalb schwierig, weil die WRRM-Maßnahmenpläne so grob gestrickt seien, dass die Berührungspunkte zum



## Zu den stofflichen und thermischen Belastungen

### Das Rheineinzugsgebiet und der Schutz der Nordsee

Zum ökologischen Zustand der Wasserkörper entlang der Nordseeküste äußert sich der A-Plan-Entwurf widersprüchlich:

*„In den Küstenwasserstreifen wird seit 2004 der gute bis sehr gute Zustand erreicht. In den Wasserkörpern ‚Wattenmeer‘ und ‚Wattenmeerküste‘ ist die Situation noch nicht stabil.“*

Unklar bleibt, welche Küstenwasserstreifen gemeint sind. Im Übrigen steht die Feststellung der IKSR über den „guten bis sehr guten Zustand“ im Küstenwasserstreifen möglicherweise im Widerspruch zu Angaben der Bundesregierung in der BT-Drs. 18/4393 vom 23.03.15. Dort gibt die Bundesregierung an, dass auf Grund einer hohen Stickstoff- und Phosphatbelastung „alle Küstenwasserkörper“ den guten ökologischen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie verfehlen würden. Die BUND-Landesverbände bitten, diesen vermeintlichen oder tatsächlichen Widerspruch zu klären.

### Nährstoffeinträge in die Nordsee via Rhein

Die BUND-Landesverbände im deutschen Rheineinzugsgebiet gratulieren der IKSR, ihren Mitgliedsstaaten und den FGG-Rhein-Bundesländern, dass es fast gelungen ist, den Schwellenwert von 2,8 mg Gesamtstickstoff im Jahresmittel an der Messstation Bimmen/Lobith sowie am »Übergabepunkt« vom Rhein in die Nordsee zu erreichen. Allerdings stellen sowohl die IKSR als auch die FGG Rhein fest, dass derzeit dieser Wert noch nicht stabil erreicht werden kann und dass zur Bestätigung der Zielerreichung noch weitere Untersuchungen erforderlich seien. Die FGG Rhein schreibt hierzu im Entwurf zu ihrem Chapeau-Kapitel, „dass innerhalb der IFGE Rhein weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das angestrebte Ziel dauerhaft erreicht wird“.

Wir vermissen im Zusammenhang mit einer weiteren Reduktion des Stoffeintrages seitens der IKSR-Mitgliedsstaaten als auch seitens der FGG-Rhein-Bundesländer ein klares Bekenntnis zum Ökolandbau.<sup>32</sup> Wir verweisen diesbezüglich auf den jüngsten

---

Naturschutz größtenteils gar nicht zu erkennen seien. Die Autoren halten deshalb „künftig eine höhere Auflösung und Konkretisierung der Maßnahmendarstellung für eine wirksame Abstimmung mit dem Naturschutz notwendig“. Hinderlich sei auch, dass die Auswahlkriterien für wasserabhängige NATURA2000-Gebiete in der Maßnahmenplanung der Bundesländer divergieren. Die Folge: Die gemeinsame Umsetzung der WRRL und der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie verlaufe suboptimal. Die Autoren kritisieren ferner, dass auch die Einbeziehung nationaler Schutzgebiete – also von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebiete - in die WRRL-Maßnahmenplanung zwischen den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt würde oder gar nicht erfolge.

<sup>32</sup> Im B-Plan-Entwurf für das internationale Einzugsgebiet von Mosel und Saar wird immerhin anerkannt, dass der Ökolandbau bei der Nährstoffreduktion „mittlerweile einen wichtigen Platz“ einnehmen würde.

Hintergrundbericht des Umweltbundesamtes über „**Umweltbelastende Stoffeinträge aus der Landwirtschaft**“.<sup>33</sup> In dem UBA-Bericht heißt es u.a., dass die mit Abstand größte Quelle für Einträge von reaktivem Stickstoff weiterhin die Landwirtschaft sei. Seit Jahren würde der nationale Stickstoffbilanzüberschuss auf hohem Niveau stagnieren und mit 97 Kilogramm pro Hektar den Zielwert der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung um knapp 20 kg/ha überschreiten. Angesichts der gravierenden Defizite bei einer weiteren Minderung der landwirtschaftlichen Stickstoffeinträge empfiehlt das UBA deshalb eine möglichst weitgehende Umstellung auf den kontrolliert biologischen Landbau. Mit einer Umstellung auf den Ökolandbau könne auf den betroffenen Flächen ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion umweltbelastender Stoffausträge in die Umwelt erreicht werden. Die ökologische Landwirtschaft entlastet Grund- und Oberflächengewässer, weil keine mineralischen Stickstoffdünger und Pestizide eingesetzt würden. Stickstoffüberschüsse würden weitestgehend vermieden, da die Tierhaltung an die vorhandene Betriebsfläche gebunden sei.

Im A-Plan-Entwurf werden im Kapitel 7.1.2 zur weiteren Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge zahlreiche Möglichkeiten aufgelistet, um die Nährstofffrachten aus dem Agrarsektor zu reduzieren. Erstaunlicherweise fehlt auch in dieser Auflistung der kontrolliert biologische Anbau.

Im Hinblick auf diese Auflistung kritisiert das WASSERNETZ der nordrhein-westfälischen Umwelt- und Naturschutzverbände darüber hinaus, dass sich aus der Auflistung möglicher Maßnahmen nicht ergibt, *„wie die einzelnen Maßnahmen mit welcher Gewichtung im Einzugsbereich umgesetzt werden und in welchem Maße sie zum Erreichung der Reduktionsziele beitragen“* werden.

In der nicht gewichteten Auflistung verschiedener Maßnahmen zur Reduktion der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge findet sich u.a. die Anwendung von Agrarumweltprogrammen. Diese Programme werden von den Landwirten allerdings auf freiwilliger Basis »gebucht« – die Folge: Im Hinblick auf eine zielgenaue Abstimmung von Mängeln bei der Umsetzung der WRRL weisen die Agrarumweltprogramme hohe »Streuverluste« auf. Die Abstimmung der größten Defizite erfolgt also auch im Landwirtschaftssektor weniger nach einer strategischen Vorgehensweise, sondern eher auf gut Glück.

Hilfreich zu Beurteilung der Relevanz der noch aus dem Rhein der Nordsee zuströmenden Stickstofffrachten in der Größenordnung von *„etwa 232.000 Tonnen“* wäre die Angabe des Referenzzustandes: Wie viel Stickstoff würde der Rhein in die Nordsee transportieren, wenn es keinen anthropogen bedingten Stickstoffeintrag im Rheineinzugsgebiet geben würde.

Zum **Phosphor** heißt es im A-Plan-Entwurf:

*„Diffuse Einträge sind auch der Grund für Überschreitungen der nationalen Werte oder der Empfehlungen für den Nährstoff Gesamtposphor am nördlichen Ober-, Mittel- und Niederrhein sowie für ortho-Phosphat-Phosphor an fast allen untersuchten Nebenflüssen des Rheins und im IJsselmeer.“*

---

<sup>33</sup> Der UBA-Hintergrundbericht kann unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen) heruntergeladen werden.

Die BUND-Landesverbände haben den Eindruck, dass die Strategien der IKSR-Mitgliedsstaaten sowie der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet bei der Reduzierung der P-Frachten nicht deckungsgleich sind. Während im Einzugsgebiet des stau-regelten Neckars und in Hessen Maßnahmen zur weitergehenden P-Eliminierung auf kommunalen Kläranlagen sowie zusätzliche Reduktionsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen sind, sind derartige Anstrengungen in anderen Regionen und Bundesländern deutlich weniger ausgeprägt.

Obwohl der Entwurf für das Chapeau-Kapitel der FFG für sich in Anspruch nimmt, einen „Rahmen“ zu setzen, wird in dem Plan auf die auseinanderlaufenen P-Reduktionsstrategien der Bundesländer nicht eingegangen. Bezüglich von Phosphor wird nur beiläufig erwähnt, dass dieser Nährstoff „für die biologische Gewässerqualität in den Binnengewässern problematisch sein“ könnte. Im A-Plan-Entwurf der IKSR finden sich ebenfalls keine Aussagen, mit welchen Strategien die IKSR-Mitgliedsstaaten die P-Einträge reduzieren wollen.

Die BUND-Landesverbände im deutschen Rheineinzugsgebiet schlagen deshalb vor, dass sich zur Verringerung der Eutrophierungsgefahr (erkennbar am Phytoplankton) die anderen Regionen und Länder am Beispiel von Hessen und dem Neckarraum orientieren.

Bedenklich aus Sicht der BUND-Landesverbände ist, dass zur Tabelle 24 im B-Plan-Entwurf für das internationale Mosel- und Saar-Einzugsgebiet Frankreich sowie die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland keine Daten zu den P-Emissionen aus der Landwirtschaft sowie aus kommunalen und industriellen Kläranlagen beisteuern konnten. Keines der Länder im Mosel- und Saareinzugsgebiet (also neben Rheinland-Pfalz und dem Saarland auch Frankreich und Luxemburg sowie Wallonien) liefern Prognosedaten für 2021. Bei einer derart schlechten Datenlage (15 Jahre nach Anlaufen der WRRL!) ist schwer vorstellbar, wie effiziente und passgenaue P-Minderungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden können.

Bei den in den Plan-Entwürfen aufgelisteten Maßnahmen zur Reduktion der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge fällt auf, dass auch der Punkt „Beratung der Landwirte“ nicht weiter im Hinblick auf seine Effizienz diskutiert wird.<sup>34</sup> Wie der hessische Landesverband des BUND im Entwurf zu seiner Stellungnahme zum B-Plan und zum Maßnahmenprogramm in Hessen schreibt, ist die Wirkung der Beratung der Landwirte enttäuschend gering. Viele Landwirte scheinen leider beratungsresistent zu sein. Trotz der erkennbaren Zielverfehlung halten alle Plan-Entwürfe daran fest, das „deutliche Problem“ der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper durch „freiwillige Maßnahmen“ lösen zu wollen – also vor allem mit einer Intensivierung der Beratung.<sup>35</sup> Der LV Hessen schreibt deshalb:

*„Die landwirtschaftliche Beratung zur Stickstoffdüngung ist erwiesenermaßen unzureichend. Die Beschränkung auf freiwillige Kooperationen erfüllen nicht*

<sup>34</sup> Siehe beispielsweise im A-Plan-Entwurf im Kapitel 7.1.2.

<sup>35</sup> An Stelle der anderen Plan-Entwürfe sei aus dem B-Plan-Entwurf für das internationale Mosel- und Saar-Einzugsgebiet zitiert. Dort heißt es in Kapitel 7.1.2: „Die Einbeziehung der Landwirtschaft auf freiwilliger Basis ist ein Faktor für den Erfolg lokaler Maßnahmen“. Und im B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet heißt es in Kapitel 5, „dass in den kommenden Bewirtschaftungsperioden weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Belastungen der Oberflächen- und Grundwasserkörper erkennbar zu reduzieren. Eine weitere Intensivierung der Beratungstätigkeiten vor Ort ist hierfür ein wichtiges Instrument.“

*die Anforderungen des EU-Rechtes. Die europäische Kommission hält freiwillige Maßnahmen nicht für ausreichend. Sie können zwar einen kleinen Teil des bestehenden Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann jedoch nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015)120 final).“*

Diese Anmerkung des hessischen Landesverbandes kann man in die Kommentierung aller Entwürfe für die B-Pläne und des A-Plans übernehmen.

## Stellenwert der novellierten Düngeverordnung

Die BUND-Landesverbände sind der FGG Rhein dankbar, dass sich die FGG für eine Verschärfung der Düngeverordnung ausgesprochen hat!<sup>36</sup>. In den B-Plänen wird auch schon auf die Grundzüge der anstehenden Novelle der Düngeverordnung eingegangen<sup>37</sup>. An die Neufassung der Düngeverordnung wird die Erwartung geknüpft, dass die Novelle „langfristig sowohl zu einer Verbesserung der Oberflächen- als auch der Grundwasserqualität führen“ wird.<sup>38</sup> Für den Fall, dass der jetzt vorliegende Entwurf zur Neufassung der Düngeverordnung nicht wesentlich nachgebessert werden sollte, schlagen die BUND-Landesverbände vor, dass die „FGG-Länder“ ihre Kritik im Positionierungspapier vom Okt. 14 ebenfalls nachschärfen. Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine »lasche« Düngeverordnung die Reduktionsziele bei der Nährstoffbelastung der Grund- und Oberflächenwasserkörper weit nach hinten verschieben wird. Davon unabhängig sollten die FGG-Länder umgehend darauf aufmerksam machen, dass die zeitliche Taktung im Novellentwurf der Düngeverordnung derart großzügig vorgenommen worden ist, dass die möglicherweise verschärfte Anforderungen in der neugefassten Düngeverordnung im Bewirtschaftungszyklus 2016 bis 2021 gar nicht mehr wirksam werden können.<sup>39</sup> Insofern wird auch eine neugefasste Düngeverordnung keine unterstützende Wirkung im zweiten Bewirtschaftungszyklus der WRRL entfalten. Signifikante Verbesserungen sind allenfalls im dritten Bewirtschaftungszyklus zu erwarten. Dann dürften aber viele Verbesserungen derart spät kommen, dass eine Zielerreichung bis 2027 nicht mehr gewährleistet werden kann.

Angesichts des oben erwähnten Kritikpapiers der FGG Rhein an der Düngeverordnung erstaunt es, dass zumindest in den B-Plan-Entwürfen aus Bayern und Baden-Württemberg die Behauptung aufgestellt wird, dass die Nitratrichtlinie „flächendeckend“ durch die Düngeverordnung und die VAWS „umgesetzt“ würde.<sup>40</sup> Bei der Erstellung der Planentwürfe war bereits bekannt, dass die EU-Kommission mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens dokumentiert hat, dass die Kommission vom Gegenteil überzeugt ist. Und mit der Verabschiedung der AwSV mit weitergehenden Anforderungen an JGS-Anlagen hat der Bundesrat im Mai 2014 verdeutlicht, dass die Bundesländer der Meinung sind, dass die bisherigen VAWS der

<sup>36</sup> „Positionspapier der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Novellierung der Düngeverordnung“ vom Oktober 2014.

<sup>37</sup> Siehe beispielsweise Kapitel 6.2.6.3 im B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet.

<sup>38</sup> an gleicher Stelle

<sup>39</sup> Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken (GRÜNE) hat in einer ersten Stellungnahme zum Novellentwurf bereits auf diesen »Timelag-Effekt« hingewiesen.

<sup>40</sup> Siehe beispielsweise Kapitel 7.3.1 im B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet oder Kapitel 1.4.4 im B-Plan-Entwurf für das baden-württembergische Main-Einzugsgebiet.

Bundesländer auch nicht unbedingt dazu geeignet waren, die Nitratrichtlinie umzusetzen. Die BUND-Landesverbände empfehlen deshalb den FGG-Ländern eine distanziertere Wortwahl. Aussagen wie „Die Maßnahmen der Nitrat-Richtlinie und damit der Düngeverordnung (DüV) und des weiteren landwirtschaftlichen Fachrechts (Anlagenrecht zur Güllelagerung) sind landesweit vollständig umgesetzt“<sup>41</sup> sind zumindest missverständlich formuliert.

## Polychlorierte Biphenyle (PCBs) und das Verschlechterungsverbot

Der A-Plan-Entwurf geht in Kapitel 7.1.2 auch kurz auf die Problematik der PCB-Schadstoffe ein. PCB gehören zu den rheinrelevanten Schadstoffen und „stellen nach wie vor ein Problem“ dar. Behauptet wird: „Alle Maßnahmen sind ergriffen, es sind keine direkten PCB-Einleitungen mehr bekannt.“ Derzeit wird über einen Antrag der RAG verhandelt, die Kohlebergwerke im Saarland und im Ruhrgebiet teilweise volllaufen zu lassen. Es ist zu erwarten, dass dann über das abfließende Stollenwasser auch PCBs aus Untertage ausgeschwemmt werden. Um derartigen Praktiken vorzubeugen, schlagen die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet vor, dass in den A-Plan bereits ein diesbezüglicher Warnvermerk implementiert wird: Sollte das Volllaufenlassen der Gruben zu einer zusätzlichen PCB-Fracht führen, wäre dies mit dem Verschlechterungsverbot in der EG-WRRL nur schwer in Übereinklang zu bringen. Diese Problematik sollte auch im FFG-Chapeau-Kapitel erwähnt werden, da es sich durch die Involvierung des Saarlandes und Nordrhein-Westfalens sowie durch die Beeinträchtigung insbesondere von Biota und Sedimenten auch weit unterhalb der Einleitungsstellen um ein länderübergreifendes Rheinproblem handelt.<sup>42</sup>

Die BUND-Landesverbände regen ferner an, zu eruieren, inwieweit PCB und anderen bergbauspezifischen Schadstoffen aus französischen Kohlegruben bereits ausgeschwemmt werden, da zu hören ist, dass in Lothringen das Volllaufenlassen von stillgelegten Kohle- und Erzbergwerken schon seit längerer Zeit praktiziert werden soll.<sup>43 44</sup>

## Kolmatierung gezielt angehen

Hinsichtlich der für die Gewässerökologie schädlichen Kolmatierung äußern die Entwürfe für die B-Pläne die Hoffnung, dass sich stärker als bislang **konservierende Verfahren der Bodenbearbeitung** durchsetzen werden. Es besteht die Erwartung, dass die Agrarumweltprogramme entsprechende Anreize setzen werden.<sup>45</sup> Auch hier fehlt wieder der Hinweis, dass die Agrarumweltprogramme eine mangelhafte Treffsicherheit aufweisen – abgesehen davon, dass die Agrarumweltprogramme von den Landwirten ohnehin nur freiwillig ergriffen werden. Um der Kolmatierung wirklich in

<sup>41</sup> Zitiert aus den Kapiteln 7.1.2 in den Entwürfen zu den Bewirtschaftungsplänen für die Bearbeitungsgebieten in Baden-Württemberg.

<sup>42</sup> Gleichwohl werden die PCBs im Entwurf für das Chapeau-Kapitel der FFG überhaupt nicht erwähnt

<sup>43</sup> Vgl. auch die Ausführungen zu den Folgen des Eisenerzabbaus in Lothringen in Kapitel 5.2.3 des A-Plan-Entwurfs

<sup>44</sup> siehe zur Problematik der Freisetzung von Schadstoffen über das Grubenwasser auch Kap. 7.1.5 im B-Plan-Entwurf für das internationale Mosel- und Saar-Einzugsgebiet.

<sup>45</sup> Siehe beispielsweise die Kapitel 6.2.6.4 und 6.2.6.5 im Entwurf für den B-Plan für das bayerische Rheineinzugsgebiet oder Kapitel 6.1.1.3.2 im Entwurf für den B-Plan für das internationale Mosel- und Saar-Einzugsgebiet.

größeren Umfang begegnen zu können, müssten vor allem die Landwirte mit Ackerflächen in Gewässernähe von den Agrarumweltprogrammen Gebrauch machen.

### Abwärmelast umfassender angehen

Zur anthropogenen Abwärmelast des Rheins heißt es im A-Plan-Entwurf der IKSR, dass „in besonders warmen Sommern mit extrem niedrigen Abflüssen (...) die Wassertemperatur durch die kombinierte Wirkung von Lufttemperaturen und Kühlwassereinleitungen so weit ansteigen (kann), dass negative Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem möglich sind“.

Bei der Diskussion möglicher Abhilfemaßnahmen beschränkt sich der A-Plan-Entwurf allein auf die Reduktion der Abwärmeeinleitungen durch die großen thermischen Kraftwerke. Wünschenswert aus der Sicht der BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet wäre es, wenn die IKSR und die FGG Rhein deutlich herausstreichen würden, dass die Einleitung von Abwärme sowohl aus thermischen Großkraftwerken als auch aus Industriebetrieben und kommunalen Kläranlagen ein Indiz für eine weitgehend ineffiziente Energieumwandlung in der Stromerzeugung, in der industriellen Produktion und in der Wohnungswirtschaft ist. Namentlich sollte das **Atomkraftwerk Fessenheim** genannt werden, das als „größter Tauchsieder“ am Rhein den Fluss mit über 4.000 MW-Abwärmeleistung belastet.

Bei den Großkraftwerken die – im Gegensatz zum AKW Fessenheim - mit Kühlturm betrieben werden, fallen immer wieder Störfälle auf, bei denen chlor- und säurehaltige Desinfektions- und Konditionierungsmittel in den Rhein und seine Nebenflüsse gelangen. Die daraus resultierenden Belastungen der aquatischen Ökosysteme und der Trinkwassergewinnung finden weder auf der A- noch auf der B-Ebene in den Plan-Entwürfen Berücksichtigung. Auch die Vernichtung von Millionen Fischen und Makrobenthos-Organismen in den Kühlwassereinläufen der thermischen Großkraftwerke und der Großindustrie ist kein Berichtsthema im A- und in den B-Plan-Entwürfen. Die BUND-LV-Verbände schlagen vor, diese beiden Aspekte nachzutragen.

Die Belastung des Rheins und der Fließgewässer im Rheineinzugsgebiet mit einer Abwärmelast im Gigawatt-Bereich sollte zu Gunsten der Gewässerökologie mit Hilfe eines verbindlichen Stufenplanes reduziert werden. Die IKSR und die FGG-Rhein sollten nach Auffassung der BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet diese Forderung offensiv an die dafür zuständigen Politikbereiche herantragen – zumal ein möglichst schnelles „Phasing-out“ für die Kohlekraftwerke im Rheineinzugsgebiet auch zu einer erheblichen Reduzierung der Quecksilberemissionen führen würde. Wie an anderer Stelle erwähnt, sind die Hg-Emissionen aus den Kohlekraftwerken maßgeblich dafür verantwortlich, dass der »gute chemische Zustand« praktisch flächendeckend in den Gewässern der EU nicht erreicht werden kann.

Festzustellen bleibt letztlich, dass die Wiederansiedlung von Großsalmoniden und anderen kaltwasserliebenden Fischarten ohnehin durch den Klimawandel gefährdet wird.<sup>46</sup> Insofern sollten zumindest die anthropogenen Abwärmeeinleitungen signifi-

<sup>46</sup> Der A-Plan-Entwurf stellt hierzu fest: „Die Temperatur kann ein kritischer Parameter sein. Hohe Sommertemperaturen ( $\geq 25$  °C) können für Wanderfische einen Stressfaktor darstellen, der ein erhöhtes Infektionsrisiko und eine temporäre Unterbrechung der Aufwärtswanderung nach sich zieht.“

kant reduziert werden. Dies wäre auch ein maßgeblicher Beitrag zur Umsetzung des »Verbesserungsgebotes« in der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Aus der Sicht der BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet ist es ein Manko im Entwurf zum FGG-Chapeau-Kapitel, dass sich die FGG im Hinblick auf die anthropogene Abwärmelast auf die triviale Aussage beschränkt, dass *„die Wassermenge, die für Kühlwasser entnommen wird, (...) zum weitaus größten Anteil wieder eingeleitet“* würde. Ferner vermerkt der FGG-Bericht, dass die Abschaltung einiger Atomkraftwerke im (deutschen) Rheineinzugsgebiet zu einer merklichen Reduktion der Abwärmeeinleitungen geführt habe. Die Bundesländer, die in der FGG-Rhein zusammenarbeiten enthalten sich jeglicher weiteren Äußerungen zur ineffizienten Energieumwandlung bei der Strombereitstellung, in der industriellen Produktion und im Wohnungswesen sowie der daraus resultierenden anthropogenen Abwärmelast der Fließgewässer im Rheineinzugsgebiet. Offensive Gewässerschutzpolitik sieht anders aus!

## Zur Durchgängigkeit und Mindestwasserführung

### Durchwanderbarkeit des südlichen Oberrheins auf der langen Bank

Der Entwurf zum A-Plan der IKSR zitiert den Beschluss der 15. Internationalen Rheinministerkonferenz vom Oktober 2013, nach dem *„an den Oberrheinstaufstufen Rhinau, Marckolsheim und Vogelgrün ein effizientes Fischpasssystem zu planen und auszuführen ist, damit die Fische bis 2020 den Alt-(Rest)Rhein und Basel erreichen können“*. Ferner wird aus der Schlussresolution die Erwartung der „Rheinminister“ wiedergegeben, dass damit auch die oberhalb von Basel gelegenen *„Wanderfisch-Laichgebiete in Birs, Wiese und Ergolz (...) ab 2020 wieder zugänglich“* sein werden. **Im Entwurf für den A-Plan der IKSR fehlt zur Umsetzung der Vorgaben der 15. Rheinministerkonferenz ein verbindlicher Zeit- und Finanzierungsplan.** Insofern besteht bei den BUND-Landesverbänden im Rheineinzugsgebiet die große Befürchtung, dass die mutige Vision der 15. Internationalen Rheinministerkonferenz an der Hinhaltepolitik gewisser Länder und Interessenkreise scheitern wird. Mangels eines Stufenplans mit festgelegten zeitlichen Etappen und verbindlichen Finanzierungszusagen ist sogar zu befürchten, dass man selbst im Schlussjahr der EG-WRRL – also im Jahr 2027 - noch weit weg von der Gewährleistung der Durchwanderbarkeit im südlichen Oberrhein sein wird. Es ist zu befürchten, dass das von den „Rheinministern“ im Oktober 2013 in Basel gesetzte Datum *„bis 2020“* folgenlos bleiben wird. Das durch einen erfolgreichen Aufstieg und Abstieg der Langdistanzwanderfische manifestierte »gute ökologische Potenzial« in den Wasserkörpern des südlichen Oberrheins bleibt damit in weiter Ferne. Die damit dokumentierte Missachtung der Vorgaben sowohl der 15. Internationalen Rheinministerkonferenz als auch der EG-WRRL wäre es Wert, darüber nachzudenken, bei der EU-Kommission **die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens** zu beantragen.

Im Zusammenhang mit der weiterhin nicht gesicherten Durchwanderbarkeit in den Stauhaltungen des Rheins erinnern die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet an die Stellungnahme der Umwelt-NGOs zum Entwurf des Masterplans im Jahr

2007<sup>47</sup>. Praktisch alle Kritikpunkte und Vorschläge aus dieser NGO-Stellungnahme, die sich hier noch ein Mal im Anhang befindet, haben weiterhin Gültigkeit. In der damaligen Stellungnahme wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass die in Art. 4(7) erwähnten Begründungen für die Nutzung von Ausnahmen (insbesondere wegen der Verhältnismäßigkeit der Kosten) nicht dafür taugen, die Durchwanderbarkeit im südlichen Oberrhein weit hinter das Zieldatum „2027“ zu verschieben. Dies gilt umso mehr, als ein provisorischer Einstieg in den „Restrhein“ durch eine preisgünstig zu erzielende **Optimierung des Fischpasses am Kraftwerk „Kulturwehr Breisach“** längst hätte realisiert werden können<sup>48</sup>. Auch **nächtliche Leerschleusungen** an den noch nicht durchgängig gemachten Staustufen des südlichen Oberrheins hätte man längst versuchsweise testen können. Damit hätte man (durch eine signifikante Zunahme von unbeabsichtigten Fängen in und oberhalb von Basel) feststellen können, ob diese – ebenfalls preisgünstig zu realisierende – Maßnahme von einer nennenswerten Anzahl von Langdistanzwanderfischen genutzt wird.

Auch für die **Durchgängigmachung der Staustufen in Mosel und Saar** fehlt ein Stufenplan, der mit verbindlichen Zeitschritten und Finanzierungszusagen gewährleistet, dass die Mosel und die Saar tatsächlich für den Fischaufstieg durchgängig gemacht werden. Die in Kapitel 7.1.1 des Planentwurfs für das internationale Mosel-Saar-Einzugsgebiet bekundete Absicht, die Durchgängigkeit der Mosel bis Schengen durch Neubauten von Fischpässen zu verbessern, ist wenig konkret. Auch der Angabe, dass an der Saar entsprechend einem Priorisierungsprogramm des Bundesverkehrsministeriums eine „*Verbesserung der Durchgängigkeit an allen sieben Staustufen im Bewirtschaftungszyklus 2021- bis 2027*“ vorgesehen sei, fehlt es aus der Sicht der BUND-Landesverbände an der notwendigen Verbindlichkeit.

### **Durchwanderbarkeit im staugeregelten Main**

Die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet freuen sich, dass die AutorInnen des Entwurfs für den B-Plan für das bayerische Mainneinzugsgebiet davon ausgehen, dass Langdistanzwanderfische „*zumindest langfristig wieder im bayerischen Mainneinzugsgebiet etabliert werden sollen*“.<sup>49</sup> Leider kann man im Bewirtschaftungsplan selbst nichts darüber nachlesen, nach welchem Konzept der Main mit seinen über 30 Staustufen wieder durchgängig gemacht werden kann. Da der Main als Bundeswasserstraße ausgewiesen ist, ist für die fischökologische Dringlichkeit des Baus von Fischaufstiegshilfen an den Mainstaustufen die Bundeswasserstraßenverwaltung zu-

<sup>47</sup> Die damalige Stellungnahme war von folgenden Umwelt-NGOs der IKSR zur Verfügung gestellt worden: *Ak Wasser im BBU, Arbeitsgemeinschaft Renaturierung des Hochrheins, BUND LV Rheinland-Pfalz, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Naturschutzbund (Nabu) LV Baden-Württemberg, regioWASSER e.V.*

<sup>48</sup> Der A-Plan-Entwurf beschränkt sich diesbezüglich auf die lapidare Feststellung „*Der Einstieg des Fischpasses am Kulturwehr Breisach ist noch optimierbar*.“ Ein kurzfristiges Datum zur Abstellung dieses Missstandes wird nicht genannt.

<sup>49</sup> Siehe Seite 47 des Planentwurfs. Dort heißt es dann weiter:

*„Die fehlende biologische Durchgängigkeit stellt im bayerischen Rheingebiet die größte signifikante hydromorphologische Belastung dar. An 170 Flusswasserkörpern ist keine biologische Durchgängigkeit gegeben. Damit gelten über 80 % der Flusswasserkörper aufgrund der fehlenden biologischen Durchgängigkeit als signifikant belastet, bei 18 % ist die Einstufung unklar.“*

Auf S. 25 findet sich der Hinweis, dass alle Oberflächenwasserkörper des unterfränkischen Mains als erheblich verändert eingestuft worden sind (S. 25); siehe auch Tabelle 1-10 und insbesondere Tabelle 2-2 im Planentwurf.



ständig.<sup>50</sup> Genauso wie für den staugeregelten Oberrhein fordern die BUND-Landesverbände auch am Main, dass der Bewirtschaftungsplan mit einem verbindlichen Zeitplan und einem ebenso verbindlichen Finanzierungskonzept zur Durchgängigmachung der Mainstaustufen hinterlegt wird. Dabei sollte die Durchgängigmachung bis spätestens 2027 angestrebt werden. Der Bewirtschaftungsplan sollte eine Zusammenfassung des Konzepts enthalten. In Hinblick auf die schlechte Erfolgsbilanz der Fischaufstiegsanlage an der Main-Staustufe Kostheim bitten die BUND-Landesverbände darum, diese Negativerfahrungen zu nutzen, um die Fischaufstiegsanlagen an den weiteren Main-Staustufen entsprechend zu optimieren. Die BUND-Landesverbände schlagen ferner vor, dass ein Erfahrungsaustausch zwischen

- der EdF als Betreiberin der Laufwasserkraftwerke am südlichen Oberrhein,
- dem EON-Konzern als Betreiber der Laufwasserkraftwerke am bayerischen Mainabschnitt
- sowie dem RWE-Konzern als Betreiber der Laufwasserkraftwerke am deutschen Moselabschnitt

zur Entwicklung von **Fischabstiegsanlagen an großen Stauhaltungen** eingeleitet wird. Es erscheint ratsam, dass an dem Erfahrungsaustausch, die Bundeswasserstraßenverwaltung, die Bundesanstalt für Gewässerkunde sowie weitere zuständige bzw. interessierte Behörden und Institute aus Deutschland und Frankreich beteiligt werden. Die BUND-Landesverbände schlagen zudem vor, dass der Erfahrungsaustausch von einer ökologischen Begleitkommission flankiert wird, in der die interessierten Umwelt-, Naturschutz- und Fischereiverbände vertreten sein sollten.

## Erhöhung der Mindestwasserführung im „Restrhein“

Damit der »gute ökologische Zustand« im „Restrhein“ erreicht und dauerhaft gesichert werden kann, kommt es darauf an, dass die „Revisionsklausel“ in der „Neukonzessionierung Kembs“ genutzt wird. Die dort erwähnte Möglichkeit einer weiteren Erhöhung des Mindestwasserabflusses ab dem Jahr 2020 im „Restrhein“ fällt in die Laufzeit des Bewirtschaftungsplanes von 2016 bis 2021. Die Verhandlungen über die Nutzung der „Revisionsklausel“ fallen somit ebenfalls in die Laufzeit des zweiten Bewirtschaftungsplanes. Gleichwohl begnügt sich der A-Plan-Entwurf mit der Feststellung, dass die Konzession „eine Revisionsklausel für eine mögliche Erhöhung der Restwassermenge ab 2020“ enthalten würde. Es verwundert, dass der A-Plan-Entwurf darauf verzichtet, die Umsetzung der „Revisionsklausel“ zu fordern. Nicht ein Mal zu einer entsprechenden Empfehlung kann sich der A-Plan-Entwurf aufraffen.

## Zum naturnahen Hochwasserrückhalt

### Naturnaher Hochwasserrückhalt und Auenrevitalisierung

Im Entwurf für das Chapeau-Kapitel der FGG Rhein wird in Kapitel 1.5 behauptet, dass es gelungen sei, „im Einzugsgebiet des Rheins seit dem Jahr 2000 Auen auf einer Fläche von knapp 120 km<sup>2</sup>“ zu reaktivieren. Abbildung 26 im A-Plan-Entwurf

<sup>50</sup> Nähere Details und die bislang erstellten Studien zur Priorisierung finden sich unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/konzepte\\_studien/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/durchgaengigkeit/konzepte_studien/index.htm)

zeigt jedoch, dass dies nur zum Teil das Verdienst der Länder ist, die sich in der FGG Rhein koordinieren. Etwa die Hälfte der revitalisierten Auenflächen entfallen auf das Bearbeitungsgebiet des niederländischen Deltarheins. Und ob die auf den deutschen Niederrhein und den Oberrhein entfallenden Flächen das Prädikat „revitalisierte Auen“ verdienen, ist nach Auffassung der BUND-Landesverbände äußerst fragwürdig. Die im A-Plan-Entwurf erwähnte *„frühere hydraulisch und biologisch wirksamen Verbindungen zwischen Strom und Aue“* ist bei den technisch gesteuerten Hochwasserrückhaltepoldern im Elsass und in Baden-Württemberg sowie in Rheinland-Pfalz nur sehr begrenzt gewährleistet. Sowohl im A-Plan-Entwurf als auch im FGG-Chapeau-Kapitel werden die Rückhaltepolder, in denen »Ökologische Flutungen« betrieben oder betrieben werden sollen<sup>51</sup>, der Flächenbilanz für eine Auenrevitalisierung hinzugerechnet. Damit wird die Bilanz aufgehübscht. Die BUND-Landesverbände schlagen vor, die Bilanz differenzierter und transparenter darzustellen! Ferner sollten die Ökologischen Flutungen so betrieben werden, dass die damit beabsichtigten Effekte dauerhaft erreicht werden.

Nicht nur im Hinblick auf die mangelnde Zahl von „echten“ Auenrevitalisierungen entlang des deutschen Rheinabschnitts wäre es wünschenswert, wenn im Entwurf des Chapeau-Kapitels der FGG Rhein die Schnittmengen zur nationalen Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung angesprochen würden. Die im November 2007 verabschiedete nationale Biodiversitätsstrategie empfiehlt zum naturnahen Hochwasserschutz die *„Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern“* (siehe Kapitel 11.4.2.).<sup>52 53 54</sup>

<sup>51</sup> Im baden-württembergischen Polder Söllingen-Greffern sollen lt. Planfeststellungsbeschluss »Ökologische Flutungen« praktiziert werden. Obwohl der Polder seit Jahren fertig errichtet ist, werden die »Ökologischen Flutungen« immer noch nicht durchgeführt. Wir nehmen an, dass der Polder Söllingen-Greffern im A-Plan-Entwurf trotzdem den revitalisierten Auenflächen hinzugerechnet wird. Auch in den elsässischen Poldern Erstein und Moder werden »Ökologische Flutungen« praktiziert, die kaum auenökologischen Prämissen entsprechen. Sollten diese Flächen im Elsass ebenfalls den revitalisierten Auenflächen hinzugerechnet worden sein, bitten wir um Überprüfung der ökologischen Qualität der dort praktizierten Flutungen.

<sup>52</sup> Für Flüsse und Auen benennt die nationale Biodiversitätsstrategie folgende Ziele:

*„Unsere Vision für die Zukunft: Fließgewässer und ihre Auen bilden wieder eine Einheit und sind die Lebensadern unserer Landschaft. Ihre natürliche Vielfalt und Dynamik macht sie zu Zentren der Biodiversität. Die für die jeweiligen Flüsse typischen Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Flüsse haben wieder mehr Raum, damit sich Hochwasser dort ausbreiten kann, wo es keinen Schaden anrichtet. (...) Unsere Ziele sind: Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist. Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt. Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume.“*

<sup>53</sup> Die BUND-Landesverbände erinnern im Zusammenhang mit der unbefriedigenden Bilanz bei der Kopplung von naturnahem Hochwasserrückhalt und Auenrevitalisierung am Rhein an ihre Publikation **„Wildnis am Rhein – Artenvielfalt und Hochwasserschutz am Rhein durch Revitalisierung der Auen“**. Die Langfassung kann unter [www.bund-nrw.de/aeue-statt-hochwasser](http://www.bund-nrw.de/aeue-statt-hochwasser) heruntergeladen werden. In der Publikation werden die noch zur Verfügung stehenden Flächen für eine Auenrevitalisierung aufgelistet und die unzureichende Umsetzung des naturnahen Hochwasserrückhaltes im Hinblick auf die Revitalisierungsgebote im Wasserhaushaltsgesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und in der Hochwasserrisikomangement-Richtlinie kritisiert.

<sup>54</sup> Siehe JULIANE ALBRECHT & MARTIN HOFMANN: **„Fortschreibung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie – Empfehlungen aus Naturschutzsicht“** in der NATUR UND LANDSCHAFT 5/2015, S. 230-236. Die Autoren empfehlen, die *„Bedeutung der Auen in den Bewirtschaftungsplänen stärker herauszustellen“* – auch wenn der Begriff der Auen trotz deren Relevanz für die Gewässerqualität an keiner Stelle in der WRRL explizit auftauche. Kritikwürdig

Darüber hinaus ist es für die BUND-Landesverbände im deutschen Einzugsgebiet enttäuschend, dass es nur **unzureichende Fortschritte bei der Verbesserung der Habitatvielfalt durch eine naturnähere Gestaltung der Uferstrecken** entlang des Rheins gibt.<sup>55</sup> Die Gründe für die (zu) langsamen Fortschritte werden weder im A-Plan-Entwurf noch im Entwurf des Chapeau-Kapitels ehrlich diskutiert. Das mangelnde Entgegenkommen der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bei der Ökologisierung der Rheinufer sollte offen angesprochen werden. Ohne eine transparente Darstellung der Problemursachen kann der mangelnden Realisierung von naturnahen Rheinufern nur schwerlich mehr Drive verliehen werden.

## Zur ökonomischen Analyse

### Unbezifferter Beitrag der Binnenschifffahrt zu ihren Infrastrukturkosten

In den ökonomischen Analysen der Entwürfe für den A-Plan und für die B-Pläne wird nicht thematisiert, inwieweit sich die Binnenschifffahrt an ihren Infrastrukturkosten beteiligt. Die Kosten für den laufenden Ausbau des Rheins und seiner Nebenflüsse zu Bundeswasserstraßen, die Kosten für den Schleusenbetrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen werden in den ökonomischen Analysen nicht beziffert.<sup>56</sup> Noch weniger werden die Umweltkosten der Binnenschifffahrt abgeschätzt. Da die WRRL fordert, dass die Kosten von Wassernutzungen möglichst verursachergerecht umgelegt werden sollen, liegt hier nach Ansicht der BUND-Landesverbände ein Defizit vor. Die fehlenden Angaben zu den Infrastruktur- und Umweltkosten der Binnenschifffahrt sind von den Umweltverbänden bereits während der Offenlegung der Plan-Entwürfe zum ersten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2009 kritisiert worden. Die BUND-Landesverbände im Rheineinzugsgebiet sind befremdet, dass ohne weitere Begründung auch in den jetzt vorliegenden Planentwürfen wiederum verzichtet wird, zumindest die Infrastrukturkosten der Binnenschifffahrt im Rheineinzugsgebiet offenzulegen. Damit wird man weder der Wasserrahmenrichtlinie noch der Kostenwahrheit im Transport- und Logistiksektor gerecht. Die BUND-Landesverbände fordern deshalb eine entsprechende Nachbesserung der Plan-Entwürfe.<sup>57</sup>

### Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen gewährleistet?

Bereits im Vorfeld der ersten Bewirtschaftungsperiode haben die Umweltverbände gerügt, dass die Kostendeckung bei den Wassernutzungen und Wasserdienstleistungen in den damaligen Planentwürfen nur für die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung beschrieben worden ist. In den jetzt vorliegenden Planentwürfen wird dieses Manko mit Verweis auf ein EuGH-Urteil offensiv verteidigt.

---

sei zudem, dass „von Maßnahmen zur Förderung des naturnahen Hochwasserrückhaltes einschließlich der Rückverlegung von Deichen nur in 28 Prozent der Planungseinheiten Gebrauch gemacht“ würde.

<sup>55</sup> Siehe Abb. 24 im A-Plan-Entwurf der IKSR.

<sup>56</sup> Siehe beispielsweise Kapitel 6.2.7 im Entwurf für den B-Plan für das bayerische Rheineinzugsgebiet.

<sup>57</sup> Selbstverständlich wird seitens der Umweltverbände schon seit langem die Forderung nach Kostentransparenz und Kostenehrlichkeit auch gegenüber dem Pkw- und Lkw-Verkehr erhoben!

So heißt es beispielsweise in B-Plan-Entwurf für das bayerische Rheineinzugsgebiet:

*„Die in Art. 2 Nr. 38 der Wasserrahmenrichtlinie aufgezählten Tätigkeiten müssen – so begründet der EuGH entgegen der Auffassung der Kommission – nicht zwangsläufig dem Grundsatz der Kostendeckung unterworfen werden.“<sup>58</sup>*

Nicht erwähnt wird in den B-Plan-Entwürfen, dass die Befreiung vom Grundsatz der Kostendeckung nur gilt, falls der »gute ökologische Zustand«<sup>59</sup> mit anderen Mitteln besser erreicht werden kann.

So heißt es in der Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat (COM(2015) 120 final) unter 5. auf Seite 12:

*"In einem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs<sup>60</sup> wurde anerkannt, dass der Grundsatz der Kostendeckung - durch Bepreisung oder auf andere Weise - potenziell auf eine breite Palette von Wasserdienstleistungen Anwendung findet, die den Wasserzustand beeinflussen. Beschließt ein Mitgliedsstaat, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzungstätigkeit nicht anzuwenden, so muss er genau erläutern, mit welchen anderen Maßnahmen er sicherstellt, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden."*

Die hohe Zielverfehlungsquote im ersten Bewirtschaftungszyklus sowie die sich abzeichnende hohe Zielverfehlungsquote im zweiten Bewirtschaftungszyklus machen deutlich, dass im deutschen Rheineinzugsgebiet kein Anlass besteht, den Grundsatz der Kostendeckung zu ignorieren. Denn offensichtlich kann der »gute ökologische Zustand« nicht mit anderen Mitteln auf breiter Front erreicht werden. Deshalb bitten die BUND-Landesverbände im deutschen Rheineinzugsgebiet die FGG-Länder erneut zu prüfen, ob der Grundsatz der Kostendeckung von der Wasserver- und der Abwasserentsorgung auf weitere Sektoren der Wassernutzung ausgeweitet werden muss, um die Zielerreichung spätestens bis 2027 zu gewährleisten.

Selbst wenn man akzeptieren würde, dass der Grundsatz der Kostendeckung nur auf die Wasserver- und die Abwasserentsorgung anzuwenden ist, bleiben die diesbezüglichen Erläuterungen im A-Plan-Entwurf äußerst fragwürdig. Im Entwurf für das Chapeau-Kapitel<sup>61</sup> und in den B-Plan-Entwürfen wird behauptet, dass sowohl in der Trinkwasserver- als auch in der Abwasserentsorgung dem Gebot der kostendeckenden Preise nahezu 100prozentig entsprochen wird. Dies wird zum einen damit begründet, dass eine Kostendeckung ohnehin in den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer vorgeschrieben sei – und dass zum anderen Benchmarkingprojekte eine Kostendeckung nahe 100 Prozent belegt hätten. Dazu merken die BUND-Landesverbände kritisch an, dass sich an den Benchmarkingprojekten in der Regel nur die „Vorzeigeunternehmen“ beteiligen. Es ist in der deutschen Siedlungswasserwirtschaft ein offenes Geheimnis, dass es bei zahlreichen Wasser- und Abwasserbetrieben zu einem schleichenden Verfall der Rohr- und Kanalisationsnetze kommt und dass der Substanzerhalt nicht mehr gesichert ist – weil eben keine kostendeckenden

---

<sup>58</sup> Zitiert aus Kapitel 6.3.

<sup>59</sup> Gemeint ist immer auch das »gute ökologische Potenzial« in hmwb-Gewässern.

<sup>60</sup> Gemeint ist das Urteil vom 11.9.2014 in der Rechtssache C-525/12 Kommission gegen Deutschland.

<sup>61</sup> Siehe Seite 37

Gebühren und Preise erhoben werden.<sup>62</sup> Insofern wird durch die Entwürfe zum Chapeau-Kapitel der FFG und zu den B-Plänen die bei vielen – vor allem kleineren – Betrieben besorgniserregende Lage beim Substanzerhalt der unterirdischen Infrastruktur schön geredet. Die BUND-Landesverbände vertreten die Auffassung, dass die tatsächliche Situation ungeschminkt dokumentiert werden sollte. Ohne eine transparente Darstellung der Ursachen des schleichenden Verfalls der unterirdischen Infrastruktur wird es schwer fallen, die notwendigen Mehrheiten für die Erhöhung von Wasserpreisen/gebühren und Abwassergebühren auf ein kostendeckendes Niveau zusammen zu bekommen.

## Baseline-Szenario ergänzen

Bei der Bearbeitung der „baselines“ in den Planentwürfen fällt auf, dass nicht diskutiert wird, inwieweit sich der Bau von „4. Reinigungsstufen“ zur Spurenstoffeliminierung auf Kläranlagen hinsichtlich der Gewässergüte und der Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat auswirken wird. Sollten die synthetischen und natürlichen Hormone sowie Diclofenac tatsächlich von der „Beobachterliste“ in die reglementierten prioritär gefährlichen Stoffe der UQN-Richtlinie übertragen werden, würde dies voraussichtlich den Bau von „4. Reinigungsstufen“ in größerem Umfang erzwingen. Entsprechend dem „Vorbild“ der Schweiz würde dann zur Debatte stehen,

- an großen Kläranlagen
- an kleineren Kläranlagen an abflussarmen „Vorflutern“ mit geringem Verdünnungsvermögen sowie
- an Gewässern, die direkt oder indirekt der Trinkwasserversorgung dienen,

„4. Reinigungsstufen“ zu errichten. Dies würde die Fließgewässer, die Gewässerökologie und das Uferfiltrat nicht nur von Mikroverunreinigungen entlasten – als „Nebeneffekt“ der „4. Reinigungsstufe“ würde es auch zu einer Entlastung bei partikulär gebundenem Phosphor sowie beim CSB kommen. Je nach gewähltem Eliminationsverfahren könnte in begrenztem Umfang auch mit einer Keimreduktion gerechnet werden. Im Hinblick auf die Anforderungen an das Baseline-Szenario<sup>63</sup> regen die BUND-Landesverbände an, dass der mögliche Effekt von „4. Reinigungsstufen“ auf die Wasserqualität im Rheineinzugsgebiet noch nachgetragen wird.<sup>64</sup>

## Weitere Aspekte

---

<sup>62</sup> So hat die Leiterin der nordrhein-westfälischen Kartellbehörde auf der Wasserwirtschaftlichen Haupttagung des BDEW im Jahr 2014 in Berlin erklärt, dass es bei vielen Wasserbetrieben „wie bei Hempels unter dem Sofa aussehen“ würde. Die Landeskartellbehörde müsse diese Betriebe geradezu „ermuntern“, endlich kostendeckende Preise zu erheben, um den Substanzverfall zu beenden. Das ist insofern bemerkenswert, weil die Kartellbehörden ansonsten eher auf Preissenkungen in der Wasserversorgung hinarbeiten.

<sup>63</sup> Was von einem Baseline-Szenario (BLS) inhaltlich zu erwarten ist, wird im Kapitel 6.2.9.1 im Entwurf für den B-Plan für das bayerische Rheineinzugsgebiet wie folgt formuliert:

*„In dieser Projektion werden alle wesentlichen zu erwartenden Entwicklungen mit Einfluss auf den Zustand der Gewässer – und damit auf die künftigen Rahmenbedingungen für Wasserdienstleistungen – in Bayern im folgenden Planungszeitraum (bis zum Jahr 2021) prognostiziert, die unter den aktuell bestehenden Rahmenbedingungen stattfinden werden. Das BLS bezieht sich somit auf die Entwicklung der Nutzungen und Belastungen der Gewässer, die signifikanten Einfluss auf den Gewässerzustand haben können.“*

<sup>64</sup> Dieses Plädoyer ist kein Votum für oder gegen die „4. Reinigungsstufe“ – sondern dient nur dazu, die Debatte über Sinn und Unsinn der „4. Reinigungsstufe“ mit mehr Argumenten zu untermauern.

## **Was leistet (sich) die EU-Kommission in der IKSR?**

Bei unserer Kommentierung des Entwurfs zum A-Plan aus dem Jahr 2008 hatten wir vorgeschlagen, dass der A-Plan eine Leitbildfunktion für die Bewirtschaftungspläne der Bearbeitungsgebiete wahrnehmen sollte. Schließlich ist die EU-Kommission Mitglied in der IKSR! Insofern liegt es nahe, zu vermuten, dass die EU-Kommission auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der IKSR ein großes Interesse haben müsste, dass dem A-Plan eine Vorbildfunktion zukommt. Angesichts der Kritik, die die EU-Kommission an der nationalen Umsetzung der EG-WRRL übt, könnte sie über Ihre Mitwirkung in der IKSR praxisnah aufzeigen, wie ein Bewirtschaftungsplan so erstellt wird, dass er Buchstaben und Geist der Richtlinie voll entspricht.

Leider scheint es, dass die EU-Kommission sich einer inhaltlichen und steuernden Mitarbeit in der IKSR bei der Erstellung des A-Plans weitgehend enthält. Die BUND-Landesverbände regen an, dass die MitarbeiterInnen der GD Umwelt in der IKSR stärker als bisher dafür sorgen, dass ein A-Plan erstellt wird, der für die IKSR-Mitgliedsstaaten sowie für die anderen Flusskommissionen in der EU eine Vorbildfunktion abliefern.

## **Mehr Benutzerfreundlichkeit in den pdf-Dokumenten der Plan-Entwürfe!**

Um die Planentwürfe bearbeiten und zitieren zu können, wäre es hilfreich, wenn man die pdf-Dokumente problemlos „am Stück“ in eine docx-Datei konvertieren könnte. Dies ist bei den meisten Planentwürfen nicht der Fall. Will man nicht auf kostenpflichtige Konvertierungsprogramme zurückgreifen, ist man gezwungen, Zitate aus den Planentwürfen für eine Kommentierung mühsam und zeitaufwändig abzutippen. Die von der WRRL gewünschte aktive Partizipation wird dadurch schon auf der technischen Ebene unnötig erschwert. Das positive Gegenbeispiel ist der Plan-Entwurf für das baden-württembergische Donaueinzugsgebiet, der sich „am Stück“ in ein Word-Dokument umwandeln lässt.

Es fällt auf, dass die B-Pläne überwiegend nach dem gleichen „Strickmuster“ gefertigt worden sind – soll heißen, dass in allen B-Plänen immer wieder die gleichen allgemeinen Ausführungen zu lesen sind. Die allgemeinen Teile sind weitgehend nach den Vorgaben der LAWA formuliert worden. Die generellen Anmerkungen zur Gewässerökologie und zur WRRL zeichnen sich zudem durch zahlreiche Wiederholungen aus. Außerdem sind die allgemeinen Ausführungen über den ganzen B-Plan verteilt worden. Man wartet jeweils gespannt, bis endlich die substantziellen Aussagen zum eigentlichen Bearbeitungsgebiet folgen.

Denjenigen, die sich durch zahlreiche B-Pläne lesen müssen, würde die Arbeit leichter gemacht, wenn die allgemeinen Teile in ein gesondertes Kapitel herausgezogen würden. Für den eigentlichen B-Plan blieben dann die Passagen übrig, die sich tatsächlich originär mit dem betreffenden Bearbeitungsgebiet befassen.

Nicht wenige Erläuterungen in den Entwürfen der B-Berichte blähen die Berichte unnötigerweise noch weiter auf. Beispielsweise werden im Energiekapitel des Entwurfs für den B-Plan zum bayerischen Einzugsgebiet ausführlich die Stromgewinnung aus

PV und Windkraft dargestellt – ohne dass dies einen Erkenntnisgewinn für die wasserwirtschaftliche Bewirtschaftung des Main-Einzugsgebietes mit sich bringt.<sup>65</sup>

## Sonstiges

In Kap. 6.1 im A-Plan-Entwurf der IKSR fehlt noch die Angabe der Gesamtwertschöpfung der Industrie. Es ist nur ein „x“ enthalten. Dies betrifft auch die Bruttowertschöpfung in Kapitel 6.2.

---

<sup>65</sup> Im PV-Kapitel findet sich nur zwei Aussagen mit wasserwirtschaftlichem Bezug: „Für Anlagen an Gewässern kann, je nach Abstand, eine Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG bestehen. In Überschwemmungsgebieten sind Ausnahmegenehmigungen nach § 78 WHG erforderlich. Wird das anfallende Niederschlagswasser [von Freiflächen-PV-Anlagen] gesammelt, ist für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) oder in oberirdische Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG erforderlich, soweit nicht die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Versickerung oder des Gemeingebrauch erfüllt sind.“ Für diese Mitteilung hätte es keines Lehrbuchkapitels über PV-Anlagen bedurft. Im Übrigen dürften die beiden zitierten Aussagen auf B-Plan-Ebene für die Umsetzung der WRRL kaum relevant sein.

## A n h a n g

### Für die Durchwanderbarkeit des Oberrheins: JETZT!

Zum Entwurf des IKS-R-Papiers „Auf dem Weg zum Masterplan“ erklären die unten aufgeführten Umwelt- und Naturschutzverbände im August 2007:

#### Zusammenfassung:

Es ist ökologisch notwendig und entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, den Langdistanzwanderfischen den Weg durch den Oberrhein zu öffnen. Zu tragbaren Kosten können Fischpässe an den vier Staustufen von Strasbourg bis Marckolsheim bis zum Jahr 2015 gebaut werden. Nur wenn die Durchwanderbarkeit dieser vier Staustufen gewährleistet werden kann, rückt das Ziel von „**Lachs2020**“ in greifbare Nähe - nämlich die Etablierung sich selbst reproduzierbarer Bestände von Langdistanzwanderfischen im südlichen Oberrhein und seinen Nebenflüssen. Dabei geht es nicht allein um den Lachs, sondern auch um Maifisch, Neunauge und andere Wanderfische. Die Öffnung der Staustufen für die Wanderfische ist zudem ein essenzieller Baustein bei der Umsetzung der **EG-Wasserrahmenrichtlinie** im Oberrheineinzugsgebiet: Nur mit der Durchwanderbarkeit wird es gelingen, hinreichend stabile Fischbestände zu sichern - und damit das von der Richtlinie geforderte „*gute ökologische Potenzial*“ zu erreichen.

Die Erfolgszahlen in Iffezheim und Gamsheim belegen, dass die dortigen Fischpässe gut funktionieren. Es bestehen somit keine Hinderungsgründe, spätestens bis zum Jahr 2015 die vier stromauf liegenden Staustufen sowie die „Festen Schwellen“ in den „Schlingenabschnitten“ mit weiteren Fischpässen zu versehen.

Parallel zum Bau der Fischpässe sollte intensiv untersucht werden, wie die vorgesehene Überleitung bei Vogelgrün in den „Alten Rhein“ im Hinblick auf Kostenreduzierung und Effizienzsteigerung optimiert werden kann. Ferner sollten in diesem Zeitraum alle Anstrengungen unternommen werden, um durch die Entwicklung von weniger fischschädlichen Turbinen und begleitender Maßnahmen die Abwanderung (insbesondere der Aale) in deutlich höherem Maße als bislang gewährleisten zu können.

#### Langfassung:

#### An den Erfolg von Iffezheim und Gamsheim anknüpfen!

Seit der Inbetriebnahme des Fischpasses an der untersten Staustufe im Oberrhein (Iffezheim) im Jahr 2000 liegen sieben Jahre Erfahrungen mit dem Fischaufstieg vor: Jedes Jahr wird der Iffezheimer Fischpass von Zehntausenden von Fische genutzt. Dieser Erfolg hat sich seit dem letzten Jahr auch an dem neuen Fischpass in Gamsheim eindrucksvoll fortgesetzt.



Die Erfolgsbilanz der Fischpässe in Iffezheim und Gamsheim wird nicht nur durch die Gesamtzahl der aufsteigenden Fische belegt. Der Aufstieg von 110 Meerneunaugen im ersten Halbjahr 2007 am Fischpass in Gamsheim demonstriert, dass ohne jegliche Besatzmaßnahmen über Jahrzehnte im Oberrhein verschollene Wanderfischarten - wie das Neunauge - dank des Fischpasses ihren ursprünglichen Lebensraum zurückerobern.

Angesichts der beeindruckenden Fischaufstiegszahlen können die Umweltverbände einen postulierten weiteren Monitoring- und Forschungsbedarf von vielen Jahren nicht erkennen. Die Erfahrungen und Erfolge der beiden Fischaufstiegshilfen in Iffezheim und Gamsheim reichen aus, um auch die Kraftwerksstufen von Strasbourg bis Marckolsheim ab sofort mit Fischpässen bis spätestens im Jahr 2015 auszurüsten. Dabei kann durchaus ein begleitendes Monitoring erfolgen: Mit den Erfahrungen der untenliegenden Staustufen können die weiter oberhalb zu errichtenden Fischpässe jeweils verbessert werden.

### **Nur weitere Fischpässe öffnen den Weg zu den angestammten Laich- und Jungfischhabitaten!**

Nur wenn die Staustufen von Strasbourg bis Marckolsheim passierbar gemacht werden, kann das Potenzial der Laich- und Jungfischhabitats im südlichen Oberrhein („Alter Rhein“) und seinen Nebenflüssen genutzt werden. Für den Lachs bedeutet dies: Während in der Vorkriegszeit am südlichen Oberrhein noch jährlich 70.000 Lachse gefangen wurden, besteht jetzt die Aussicht, wieder einen Bestand von 7.000 Lachsen anzusiedeln. Hierfür stehen Laich- und Jungfischhabitats in der Größenordnung von 700 Hektar zur Verfügung. Knapp ein Fünftel dieser Habitats ist nur erschließbar, wenn die Passierbarkeit des Rheins bis einschließlich von Marckolsheim gewährleistet werden kann. Bei der Vielzahl von einschränkenden Parametern für sich selbst reproduzierende Lachsbestände kommt es darauf an, dass tatsächlich jeder zur Verfügung stehende Hektar an Jungfischhabitats erreichbar und genutzt werden kann! Auf die Habitats im Elz-Dreisam-System, im „Alten Rhein“ zwischen Märkt und Breisach, (und später in der Wiese sowie in der Birs) kann und darf nicht verzichtet werden!

### **Die Durchwanderbarkeit als Basis für eine erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie**

Die Schaffung der Durchwanderbarkeit im südlichen Oberrhein entspricht nicht nur dem Gebot des IKSR-Programms „Lachs 2020“. Die Durchwanderbarkeit stellt auch die Basis dar, um die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgreich umsetzen zu können. Die WRRL fordert, dass das „gute ökologische Potenzial“ in den „Wasserkörpern“ des südlichen Oberrheins so weit wie möglich an den „guten ökologischen Zustand“ angenähert werden muss. Der Nachweis über den Grad der Zielerreichung kann nur gelingen, wenn auch hinsichtlich der Fischfauna eine nur „... geringfügige Abweichung der Arten in Zusammensetzung und Abundanz ...“ belegt werden kann. Hierfür ist aber die Durchwanderbarkeit des stauregulierten Oberrheinabschnitts die Grundbedingung. Mit der Realisierung der Durchwanderbarkeit haben Frankreich und Deutschland somit das Schlüsselement zur Umsetzung der WRRL in der Hand!

### **Fischpässe entsprechen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit!**

Die von der IKSR in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie (Szenario II) für die Durchwanderbarkeit des staugeregelten Oberrheins veranschlagt die Kosten für die Durchgängigmachung des Oberrheins von Strasbourg bis einschließlich Marckolsheim auf etwa 76 Mio. Euro. Werden diese Kosten über sechs Jahre bis 2015 gestreckt, ergeben sich Investitionsbeträge von etwa 13 Mio. Euro im Jahr. Diese Kosten sind den Einnahmen der Konzessionsinhaberin für die - längst abgeschriebene - Kraftwerkskaskade am südlichen Oberrhein gegenüberzustellen: Der Gewinn aus der Verstromung des Rheinwassers beläuft sich schätzungsweise auf 400 Mio. Euro im Jahr. Die Investitions- und Betriebskosten für den Bau der Fischpässe und der naturnahen Umgestaltung der „Festen Schwellen“ verletzen somit nicht im Entferntesten das Gebot der Verhältnismäßigkeit in Art. 4 (5) der WRRL. Die Realisierung der Durchwanderbarkeit stößt somit auf keine unüberwindbaren finanziellen Probleme und ist der Konzessionsinhaberin im Hinblick auf die oben erwähnten positiven Effekte durchaus zuzumuten - zumal die EDF selbst schon im Jahr 2002 auf dem NGO-Kongress in Colmar zum „Alten Rhein“ postuliert hat, dass die Wiederansiedlung des Lachses im Oberrhein und die Durchwanderbarkeit auch auf der Agenda der EDF stehen.

### **Keine neuen Kraftwerke am südlichen Oberrhein! Fischpässe an den „Festen Schwellen“!**

Neue Kraftwerke an den „Kulturschwellen“ lehnen die unten aufgeführten Umwelt-NGOs ebenso ab wie einen immer wieder ins Gespräch gebrachten Bau einer Großstaustufe bei Neuburgweier. Jedes weitere Kraftwerk würde auf Grund der Fischschädigungen beim Turbinenbetrieb die Rate einer erfolgreichen Fischabwanderung weiter schmälern. Entsprechend der „Machbarkeitsstudie“ der IKSR sind die „Festen Schwellen“ zumindest mit Fischpässen auszustatten. Die Passierbarkeit der „Festen Schwellen“ ist Voraussetzung dafür, dass Wanderfische das Elz-Dreisam-System erreichen können. Ferner kann damit der Austausch mit dem rheinparallel geführten Altrheinverbund signifikant verbessert werden.

### **Die Zeit für weitere Verbesserungen nutzen!**

In wie weit die in der „Machbarkeitsstudie“ der IKSR für Vogelgrün vorgesehenen Aufstiegshilfe in den „Alten Rhein“ noch verbessert werden kann, sollte unverzüglich geprüft werden. Ferner sollte die IKSR Untersuchungen initiieren, ob Erfolg versprechender Weise auch alle Kraftwerksstufen im Rheinseitenkanal („Grand Canal d’Alsace“) mit Fischaufstiegshilfen ausgerüstet werden müssen.

Zudem sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um durch die Entwicklung von weniger fischschädlichen Turbinen und begleitender Maßnahmen die Abwanderung (insbesondere der Aale) in deutlich höherem Maße als bislang gewährleisten zu können. Der Schutz der Lachse im Nordostatlantik und die Verbesserung der Einwanderungsmöglichkeiten im niederländischen Rheinästuar sind weitere Bausteine, um eine naturnähere Fischfauna auch im Oberrhein zu erreichen.

Für die Durchwanderbarkeit der „Festen Schwellen“ („Kulturschwellen“) in den „Schlingenabschnitten“ sollte geprüft werden, ob möglichst naturnahe Lösungen (beispielsweise die Umgestaltung zu „Rauen Rampen“) realisiert werden können.

Perspektivisch ist der Masterplan so zu gestalten, dass auch die künftige Durchwanderbarkeit der staugeregelten Hochrheinabschnitte mit berücksichtigt werden kann.

- *Ak Wasser im BBU*
- *Arbeitsgemeinschaft Renaturierung des Hochrheins*
- *BUND LV Rheinland-Pfalz*
- *Landesnaturaenschutzverband Baden-Württemberg (LNV)*
- *Naturschutzbund (Nabu) LV Baden-Württemberg*
- *regioWASSER e.V.*